



Tierschutz-Situation klar darstellen

Kann ein Bericht den Tierschutz verbessern? Wohl kaum. Auch wenn dieser Anspruch hinter dem hier erstmals veröffentlichten Tierschutzbericht und hinter dem Passus in der Tierschutzgesetzgebung steht, wonach der Bund über Entwicklungen im Tierschutz berichten soll, sind wir uns bewusst, dass der Bericht allein noch keine Verbesserung bringt. Gefragt sind Taten.

Die neue Tierschutzgesetzgebung, die am 1. September 2008 in Kraft getreten ist, setzt ein grosses Ziel: die Verbesserung des Vollzugs. Dass dies nur mit Aktivitäten auf mehreren Ebenen gelingen kann, zeigt dieser 1. Tierschutzbericht. Schlüsselelemente bilden in der ersten Phase eine bessere Information und Ausbildung von allen, die mit Tieren zu tun haben. Wer Tiere hält oder betreut, muss ihre elementaren Bedürfnisse kennen. Dies wird in den Artikeln «Tiere richtig halten» und «Hier kenn ich mich aus» näher ausgeführt. Der Bericht stellt also die aktuelle Situation dar und zeigt die vielfältigen und breiten Aktivitäten zur Umsetzung der neuen Tierschutzgesetzgebung. Er soll zukünftig regelmässig erscheinen und über Fortschritte bei der Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung Rechenschaft geben. Damit dies möglich wird, sind wir daran, Indikatoren für den Tierschutzbereich zu erarbeiten, die es ermöglichen sollen, die Entwicklung im Tierschutzvollzug über die kommenden Jahre zu verfolgen und aufzuzeigen, wie sich die Tierschutz-Situation in der Schweiz entwickelt.

So sollen in den nächsten Jahren u.a. mit den Kantonen zusammen Vollzugsziele vereinbart und Vollzugsschwerpunkte gesetzt werden. Die Ressourcen im Vollzug, welche in den Kantonen zur Verfügung stehen, sollen künftig noch stärker «risikobasiert» eingesetzt werden, also da, wo echte Probleme bestehen.

Der Tierschutzbericht dient also der Evaluation und wird helfen, Schwachstellen aufzudecken und Ressourcen gezielt einzusetzen. Damit werden die Berichte indirekt die tiergerechte Haltung fördern. Für mich haben die Berichte aber eine weitere Funktion. Tierschutz-Diskussionen sind geprägt vom Aufeinanderprallen unterschiedlichster Wertesysteme. Gerade in solchen oft heftigen und emotionalen Diskussionen ist es elementar, Meinung und Fakten klar auseinanderzuhalten. Die Berichte sollen künftig die Faktenlage sauber darstellen und so den Diskussionen rund um den richtigen Umgang mit Tieren ein tragfähiges Fundament geben. In diesem Sinn kann der Tierschutzbericht einen wichtigen Beitrag für den Tierschutzvollzug in der Schweiz liefern.

Hans Wyss Direktor BVET



Die Serie von ganzseitigen Fotos zeigt Beispiele von Ausbildungen, die im Rahmen der neuen Tierschutzgesetzgebung in den Fokus treten.

Einleitung	2	«Wenn schon, denn schon»	
		Ferkelkastration mit Schmerzausschaltung	24
«Alles, was Recht ist»			
Entwicklung und Revision der Tierschutzgesetzgebung –		«Weniger ist mehr»	
neue Erkenntnisse, neue Ziele	4	Oberaufsicht über die Tierversuche und	
		Forschungsförderung im Bereich von Alternativen	26
«Tiere richtig halten»		-	
Informationskampagne für eine bessere Tierhaltung	10	«Von der Theorie zur Praxis»	
		Umsetzung der neuen Tierschutzgesetzgebung –	
		professionell gefördert und begleitet	30
«Hier kenn ich mich aus!»			
Aus-, Weiter- und Fortbildung als Schwerpunkt			
im Tierschutz	12	«Ein Gewinn für die Tiere?»	
		Externe Empfehlung zur Wirkungsmessung	
		der neuen Tierschutzgesetzgebung	34
«Auf die Haltung kommt es an»			
Vielfältige Aufgaben zum Wohl unserer Nutztiere	18		
		Anhang	
		Bereits in Kraft getretene Ausführungsverordnungen	
«Vorsicht Tiertransport»		zur Tierschutzgesetzgebung	39
Bitte schonend und ohne Verzögerung	22	 Veröffentlichte Fachinformationen 	40
		■ Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2009	41
		Beantwortete parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang	
		mit Tierschutzfragen	47

Einleitung

2

Am 1. September 2008 sind das revidierte Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung in Kraft getreten.

Ein Schwerpunkt der neuen Tierschutzgesetzgebung liegt auf der Information der Bevölkerung und insbesondere der Tierhalterinnen und Tierhalter:

- «Der Bund sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen.»
- «Das Bundesamt für Veterinärwesen fördert durch seine Information den tiergerechten Umgang mit Tieren und berichtet über die Entwicklungen im Tierschutz.»

Diese Aufträge will das Bundesamt für Veterinärwesen BVET erfüllen und publiziert deshalb seinen ersten Tierschutzbericht. Er richtet sich an eine interessierte Öffentlichkeit und dient verschiedenen Fachkreisen als Informationsträger.

Im Vorfeld der Realisierung wurde eine Bedürfnisabklärung in Auftrag gegeben. Dabei wurden 22 Personen aus Verwaltung und Politik, Industrie und Gewerbe, Wissenschaft, Tourismus sowie von Tierschutzorganisationen, Tierärztevereinigungen, Landwirtschaftsorganisationen, Konsumentenvereinigungen und Zoos zu ihrem Interesse an einem Tierschutzbericht und zu ihren Erwartungen an einen solchen Bericht befragt.

Das Interesse ist gross, und die Erwartungen an den Tierschutzbericht sind vielseitig. Zwei der genannten Erwartungen will das BVET in diesem ersten Bericht besonders Rechnung tragen: Wir zeigen die Rolle des BVET im Tierschutzbereich auf und berichten in Wort und Bild über die Umsetzung der neuen Ausbildungsvorschriften.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Anmerkung der Redaktion: Der besseren Lesbarkeit halber wird in den einzelnen Beiträgen vorwiegend die männliche Form erwähnt. Selbstverständlich sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

«Alles, was Recht ist»

Entwicklung und Revision der Tierschutzgesetzgebung – neue Erkenntnisse, neue Ziele

Heinrich Binder, BVET

Die Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz hat in ihrer über 30-jährigen Geschichte sehr viel bewirkt. Wie den Bedürfnissen der Tiere in menschlicher Obhut bestmöglich entsprochen werden kann, wurde in zahlreichen Paragrafen der Gesetzestexte geregelt – und in der Praxis oft umgesetzt. Einige Aspekte, wie zum Beispiel die Frage nach der Würde des Tieres oder die noch wirksamere Umsetzung der Erkenntnisse, sind zum Teil heute noch grössere Herausforderungen.

Die Diskussionen darüber, wie umfassend der Schutz der Tiere verstanden werden soll und wie wirksam ein Tierschutzgesetz für die Tiere überhaupt sein kann, sind auch nach der Einführung des Gesetzes im Jahr 1978 nie verstummt. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse und Eingaben Dritter mussten behandelt werden, um bestehende Mängel im Tierschutz zu beheben. Dies führte ein Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes schliesslich zu einer Revision der Tierschutzgesetzgebung. Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates bemängelte darauf hin in ihrem Inspektionsbericht vom 5. November 1993 über die «Vollzugsprobleme im Tierschutz», dass das Gesetz nicht mit dem nötigen Druck umgesetzt werde, und forderte eine Verbesserung des Vollzugs.

Neue Vollzugsinstrumente nötig

Der Bundesrat erklärte sich bereit, die Empfehlungen des Berichts in einer Revision der Tierschutzverordnung umzusetzen. Am 9. Dezember 2002 verabschiedete er die Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes mit dem Ziel, den vorgeschlagenen umfassenden Schutz der Tiere in der Schweiz zu erhalten und die Umsetzung effizienter anzugehen. Besonderes Gewicht sollte auf die Information und Ausbildung der Tierhalter gelegt werden, und die Behörden sollten die Möglichkeit bekommen, für die Erledigung der Vollzugsaufgaben Dritte einzubinden.

Ein neuer Begriff fordert heraus

Fortschritte in der Gentechnologie erforderten grundsätzliche Überlegungen zum Wesen der Kreatur. So wurde im Jahr 2003 mit der Einführung des Gentechnikgesetzes die «Würde der Kreatur» erstmals in der schweizerischen Gesetzgebung verankert. Gleichzeitig wurde der Begriff «Würde» auch in das bestehende Tierschutzgesetz eingefügt und der dortige Artikel 2 Absatz 3 folgendermassen ergänzt: «Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.» In Kraft gesetzt wurde die neue Formulierung allerdings erst mit dem revidierten Tierschutzgesetz am 1. September 2008. Die Würde des Tieres wird nun in Artikel 3 umschrieben als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann.»

Chronologie der Tierschutzgesetzgebung

1978	Gestützt auf Artikel 25bis der Bundesverfassung wird das erste Schweizer Tierschutzgesetz vom Parlament verabschiedet.
1981	Der Bundesrat erlässt die erste Tierschutzverordnung. Gemeinsam mit dem Gesetz tritt sie am 1. Juli 1981 in Kraft.
1991	Das Tierschutzgesetz wird zum ersten Mal revidiert und mit Regelungen zu Tierversuchen und Forschungsbeiträgen ergänzt.
1992	Einreichung der Parlamentarischen Initiative «Tier keine Sache». Sie verlangt die Änderung des Schweizerischen Rechts, um das Tier als besondere Kategorie mit eigenständigem Rechtsstatus zu behandeln.
1993	Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates veröffentlicht einen Bericht über «Vollzugsprobleme im Tierschutz».
1997	Der Bundesrat setzt mit seinem Bericht an die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates über «Vollzugsprobleme im Tierschutz» die Leitplanken für eine Revision der Tierschutzverordnung.
2000	Der Ständerat folgt der Initiative «Die Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung». Diese verlangt einen Grundsatzartikel 641a im Zivilgesetzbuch (ZGB), wonach Tiere keine Sachen sind sowie entscheidende Änderungen im Erb-, Besitz- und im Haftpflichtrecht betreffend der Pfändbarkeit von Tieren.
2001	Zwei Volksinitiativen fordern, in der Verfassung festzulegen, dass Tiere rechtlich keine Sachen sind und dass für die Rechte der Tiere spezielle Anwälte zuständig sein sollen. Der Eigenart der Tiere als Lebewesen soll besser Rechnung getragen werden und bei der Anwendung von Schutz- bestimmungen sollen Tiere verfahrensrechtlich besser gestellt werden.
2003	Artikel 641a ZGB «Tier keine Sache» tritt in Kraft.
2003	Das Tierschutzgesetz wird mit einem Artikel ergänzt, der die Würde des Tieres schützt.
2005	Das total revidierte Tierschutzgesetz wird vom Parlament verabschiedet.
2008	Das revidierte Tierschutzgesetz tritt gemeinsam mit der total revidierten Tierschutzverordnung am 1. September 2008 in Kraft.

Experten, Politiker und die Öffentlichkeit reden mit

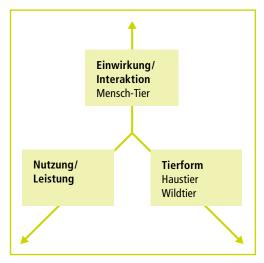
Das Parlament verabschiedete am 16. Dezember 2005 das neue Tierschutzgesetz und beauftragte den Bundesrat, die Ausführungsverordnung auszuarbeiten. Das Bundesamt für Veterinärwesen hatte bereits ab 2003 rund 25 beratende Arbeitsgruppen für die Bearbeitung der verschiedenen Themen eingesetzt. Expertinnen und Experten aus kantonalen Vollzugsbehörden, Hochschulen, Tierschutzorganisationen und Branchenverbänden bildeten diese Arbeitsgruppen und waren aufgerufen, eine fachliche, nicht von Verbandsinteressen geprägte Diskussion zu den einzelnen Themenbereichen zu führen. Aufgrund dieser Vorbereitungsarbeiten konnte bereits im August 2006 ein Entwurf der Tierschutzverordnung zur Vernehmlassung vorgelegt werden. Dieser fand grosses Echo und löste über 500 Stellungnahmen aus, worauf der Entwurf nochmals stark überarbeitet und neu gegliedert wurde.

Neue Tierschutzverordnung mit Erweiterungen

Die revidierte Tierschutzverordnung übernimmt und präzisiert weitgehend die bisherigen Tierschutzbestimmungen, setzt aber auch neue Akzente, namentlich bei den Vollzugsstrukturen, bei der Ausbildung der Tierhalter sowie bei der Information der Bevölkerung. Völlig neu sind Regelungen zur Zucht und zum Einsatz von Reproduktionsmethoden. Ebenfalls neu aufgenommen wurden tierartenspezifische Bestimmungen im Sinne von Mindestanforderungen an die Haltung von Schafen, Ziegen und Pferden, aber auch an die Haltung von Wildtieren ohne Bewilligungspflicht, wie zum Beispiel Meerschweinchen, Hamster, Wellensittiche oder Zierfische.

Vielfältige Ansprüche an eine einzige Verordnung

Die Gliederung der neuen Tierschutzverordnung widerspiegelt die vielfältigen Ansprüche, die von der modernen Gesellschaft an die Tiere gestellt werden. Der Umgang mit den Tieren wird deshalb aus unterschiedlichen Perspektiven geregelt, abhängig von den Bedürfnissen der Tiere sowie derjenigen der Menschen, die einander zuweilen diametral gegenüberstehen (siehe Abbildung). Die Bedürfnisse der Tiere sind durch ihre artspezifischen, biologischen Eigenheiten und durch den Domestikationsstatus bestimmt. Die Bedürfnisse der Menschen leiten sich aus wirtschaftlichen und emotionalen Abhängigkeiten von ihren Nutz- und Heimtieren ab.



Dimensionen der Regelungen in der Tierschutzgesetzgebung.

Tierform: Haustiere im Gegensatz zu Wildtieren. Beide mit artspezifischen Verhaltensweisen und Bedürfnissen

Nutzung/Leistung: Von den Tieren erwartete Leistungen. Tierische Produkte, vorwiegend aus der Landwirtschaft, aber auch Leistungen auf ganz anderen Ebenen, wie zum Beispiel beim Schutzdienst mit Hunden, bei der Tiertherapie oder im Zirkus.

Einwirkung/Interaktion: Tätigkeiten des Menschen mit Tieren, häufig mit gewerblichem Charakter. Dazu gehören zum Beispiel Handel und Transport, Schlachtung oder medizinische Eingriffe.

Es ist nicht einfach, die verschiedenen Erwartungen in Einklang zu bringen und häufig müssen mehrere Artikel aus verschiedenen Kapiteln der Verordnung kombiniert werden, wenn eine bestimmte Frage zum Umgang mit einem Tier in einer speziellen Situation beantwortet werden soll.

Harmonisierung des Tierschutzvollzugs

Bald nach Einführung des Tierschutzgesetzes wurde das Bedürfnis nach weiteren Ausführungsbestimmungen zur Regelung und Harmonisierung des Vollzugs erkannt. Diese ausführenden Regelungen wurden vom BVET als Richtlinien und technische Weisungen erlassen. Deren Überarbeitung und Anpassung an die revidierte Gesetzgebung wurde sofort an die Hand genommen und die bisherigen Richtlinien werden durch Amtsverordnungen und Fachinformationen ersetzt. Im Berichtsjahr wurden die Ausbildungs- und die Haustierverordnung erlassen sowie zahlreiche Fachinformationen veröffentlicht (s. Anhang).

Gliederung der Tierschutzverordnung

- 1. Allgemeingültige Bestimmungen: Kapitel 1 und 2
- a. Definitionen und Begriffsbestimmungen
- b. Allgemeingültige Bestimmungen bezüglich Tierhaltung und Umgang mit Tieren
- c. Vorschriften zur Schmerzausschaltung
- d. Verbotene Handlungen
- e. Zuchtvorschriften
- 2. Auf Tierarten bezogene Vorschriften: Kapitel 3 und 4
 - a. Haustiere, mit Mindestanforderungen in Anhang 1
 - b. Wildtiere, mit Mindestanforderungen in Anhang 2
- 3. Spezieller Umgang mit Tieren (Interaktionen): Kapitel 5 bis 8
 - a. Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren
 - b. Tierversuche, mit Mindestanforderungen in Anhang 3
 - c. Transport, mit Mindestanforderungen in Anhang 4
 - d. Schlachten und Töten allgemein
- 4. Anforderungen an die Tierhalter und die Vollzugsstellen: Kapitel 9 bis 11
 - a. Ausbildungsanforderungen
 - b. Aufgaben BVET
 - c. Aufgaben Kantone
 - d. Übergangsbestimmungen, mit Einzelbestimmungen in Anhang 5

Ausgewählte Neuerungen in der revidierten Tierschutzgesetzgebung

- Bei den allgemeinen Tierhaltungsvorschriften (Art. 4–14) wurde das Bedürfnis der Tiere nach Sozialkontakten besser berücksichtigt und ihre Pflege und Fütterung sind klarer geregelt.
- Neu eingeführt wurden Bestimmungen über das Züchten von Tieren (Art. 25–30).
- Die Anforderungen an die Halter von Haustieren (Art. 31) wurden durch Ausbildungsvorschriften erhöht.
- Die Bestimmungen für die Haltung von Rindern (Art. 37–43) gelten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 für alle domestizierten Tiere der Rindergattung, inklusive Yaks und Wasserbüffel. Kälber müssen bereits ab zwei Wochen rohfaserreiches Futter aufnehmen können und im Stall jederzeit Zugang zu Wasser haben. Bei neu eingerichteten Standplätzen für Rinder dürfen keine Elektrobügel mehr eingesetzt werden.
- Schweine (Art. 44-51) müssen neu jederzeit Zugang zu Wasser und Beschäftigungsmaterial haben. Auch wird vorgeschrieben, dass in neu eingerichteten Ställen Abkühlungsmöglichkeiten für grössere Tiere vorhanden sind. Zu erwähnen sind ausserdem die Bestimmungen zur schmerzfreien Ferkelkastration.
- Vollständig neu eingeführt wurden Vorschriften zur Haltung von Schafen, Ziegen, Lamas, Alpakas und Pferden (Art. 52–63).
- Die Bestimmungen zur Haltung von Haushunden (Art. 68–79) wurden ergänzt. Im Zentrum stehen die Einteilung der Hunde nach Einsatzzweck, der Sozialkontakt, das Unterbringen von Hunden und die Bewegung. Neu wird die für die Hundehaltung erforderliche Ausbildung festgelegt.

- Im Kapitel **Wildtiere** (Art. 85–100) wurden Bestimmungen zur Haltung von Fischen und Panzerkrebsen eingeführt. Neu sind auch die Mindestanforderungen für die Haltung von Wildtieren ohne Bewilligungspflicht in Anhang 2.
- Die Anforderungen an den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren sind in Kapitel 5 (Art. 101–111) zusammengefasst. Neu wurden Bestimmungen für Tierheime, Tierbetreuungsdienste und die gewerbsmässige Zucht aufgenommen.
- Im Bereich Tierversuche (Art. 112–149) wurden die bisherigen Regelungen präzisiert und neu unter anderem die Zucht von gentechnisch veränderten Tieren, die Bewilligung von Versuchstierhaltungen geregelt und unzulässige Versuchszwecke definiert.
- Im Kapitel Tiertransporte (Art. 150–176) betreffen die Neuerungen insbesondere die Ausbildung der Transporteure.
- Im inhaltlich aus der bisherigen Verordnung übernommenen Kapitel zum Töten und Schlachten von Tieren (Art. 177–188) sind als Neuerungen die Ausbildungsvorschriften und die Erweiterung der Liste der zulässigen Betäubungsverfahren zu erwähnen.
- Neu wurde ein Kapitel Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung (Art. 189–206) eingeführt.



Die Würde des Tieres – ein anspruchsvoller Begriff

Katharina Friedli, Zentrum für tiergerechte Haltung Tänikon

Die «Würde des Tieres» ist ein neuer Begriff in der Tierschutzgesetzgebung. Er wird hier so verstanden, dass das Tier einen Eigenwert hat und somit um seiner selbst willen respektiert werden muss. Dies schliesst eine – wie auch immer geartete – Nutzung des Tieres nicht aus. Sofern die Nutzung mit einer Belastung des Tieres verbunden ist, verlangt der Schutz der Würde des Tieres jedoch, dass diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden muss. Aus der in Artikel 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes enthaltenen Definition der Würde lassen sich im Hinblick auf die Umsetzung dieses Aspektes einige Vorgaben ableiten.

Jeder Gesetzesartikel braucht seine Auslegung

Die Definition hält fest, was als Belastung des Tieres anzusehen ist: Als belastend gelten Eingriffe und Praktiken, die dem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen oder es in Angst versetzen. Es sind auch solche, die das Tier erniedrigen oder einen tiefen Eingriff in sein Erscheinungsbild und seine Fähigkeiten bedeuten oder die das Tier übermässig instrumentalisieren. Die Rechtfertigung der Belastung muss in einer Güterabwägung erfolgen, in der die Schwere der Belastung des Tieres den schutzwürdigen Interessen anderer betroffener Parteien gegenübergestellt wird. Was der Schutz der Würde ganz praktisch bedeutet, ist aber noch weitgehend unklar.

Um im konkreten Fall beurteilen zu können, ob die Würde des Tieres geachtet wird oder nicht, sind also noch einige Fragen zu klären. Das BVET hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ab Dezember 2009 an diesen Fragen arbeitet. Sie besteht aus zwei Ethikern, einem Vertreter des kantonalen Vollzugs, einem Vertreter der Staatsanwaltschaft und zwei Mitarbeitenden des BVET. Die Arbeitsgruppe hat zunächst die Aufgabe, die theoretischen Vorgaben zur Umsetzung des Würdebegriffs praxisnah zu gestalten.

In den Antworten spiegelt sich unsere Grundhaltung

Zu klärende Fragen gibt es genug. Was ist zum Beispiel mit Erniedrigung des Tieres gemeint? Was mit übermässiger Instrumentalisierung? Auch die Güterabwägungen stellen uns vor Herausforderungen. Am schwierigsten ist dabei wohl die Frage zu beantworten, wie die Gewichtung der Belastung des Tieres auf der einen Seite und die Gewichtung der schutzwürdigen Interessen verschiedener Parteien auf der anderen Seite vorgenommen werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass häufig ganz verschiedenartige Interessen miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen werden müssen. Es geht in der Regel nicht darum, zum Beispiel unterschiedliche wirtschaftliche Interessen der beiden Seiten miteinander zu vergleichen, vielmehr müssen ganz verschiedene Aspekte wie Einschränkung im arttypischen Verhalten oder Erniedrigung auf der einen Seite gegen wirtschaftliche Interessen auf der anderen Seite abgewogen werden. Die Systematisierung des Vorgehens bei Güterabwägungen ist eine wichtige Voraussetzung, konkrete Fragestellungen zur Missachtung der Würde beurteilen zu können.

Folgende Aspekte stehen aktuell im Zentrum des Interesses:

- Was soll überhaupt Anlass für eine Güterabwägung sein?
- Wer soll die Güterabwägung im konkreten Fall durchführen, und wer muss je nach Frage stellung im Sinne einer Interessenvertretung einbezogen werden?
- Wie sind Themenkomplexe wie das Töten von Tieren oder das Züchten von Tieren unter dem Aspekt der Würde zu beurteilen?
- Wie kann die Arbeitsgruppe das BVET in konkreten Fällen bestmöglich beraten, mit denen das Amt im Zusammenhang mit der Forderung nach dem Schutz der Würde des Tieres konfrontiert ist?

. .

«Tiere richtig halten»

Informationskampagne für eine bessere Tierhaltung

Marcel Falk, BVET

Die revidierte Tierschutzgesetzgebung des Bundes setzt neue Akzente. «Das Bundesamt fördert durch Information den tiergerechten Umgang mit Tieren», so lautet ein Passus wörtlich. Mit der Kampagne «Tiere richtig halten» setzt das BVET diesen Auftrag um. Die Bevölkerung soll umfassend informiert werden.

Die ursprüngliche Tierschutzgesetzgebung von 1981 basierte auf Vorschriften und Kontrollen. Diese Instrumente bleiben weiterhin wichtig. In der revidierten Gesetzgebung werden sie aber gezielt durch Ausbildung und Information ergänzt. Dies kann als eine Art Prävention im Tierschutzbereich betrachtet werden.

Tiere richtig halten

Die Informationen zielen zunächst auf die Wissensvermittlung. Im Zentrum der Informationskampagne steht das Webportal «Tiere richtig halten»: www.tiererichtighalten.ch. Dort finden interessierte Personen gut verständliche und verlässliche Informationen zur Tierhaltung in schriftlicher und audiovisueller Form. Diese Inhalte können kostenlos auch als gedruckte Broschüren bestellt werden. Im ersten Jahr seit September 2008 wurden bereits 23 000 Broschüren bestellt. Diese liegen auch im Fachhandel für Heimtierbedarf auf. Seit der Lancierung wurde der Inhalt des Portals um weitere Tierarten ergänzt und besonders bei den Nutztieren mit umfangreichen Fachinformationen erweitert. Das Tierschutzportal ist sehr gefragt: Pro Monat wird es rund 100 000-mal aufgerufen!

Die Vermittlung von Wissen ist nur erfolgreich, wenn die Bevölkerung sensibilisiert ist. Ziel ist es, das Bewusstsein zu fördern, dass Tiere zu halten Wissen voraussetzt und dass Tiere je nach Art spezifische Bedürfnisse haben, die es zu kennen und zu erfüllen gilt. Dazu braucht es einen breit gefächerten Dialog über Tierhaltung und Tierschutz. Mit der neuen Gesetzgebung setzte dieser Dialog einerseits von alleine ein: So weiss heute wohl ein Grossteil der in der Schweiz wohnhaften Personen, dass man Meerschweinchen und Wellensittiche nicht als Einzeltiere, also alleine, halten darf. Andererseits haben wir diesen Dialog aber auch gezielt gefördert: So lancierten wir zusammen mit der «Coopzeitung» einen Wettbewerb und suchten die beste Haltung von Kaninchen, Meerschweinchen, Wellensittichen, Kanarienvögeln und Hamstern. Der Wettbewerb wurde von einer Artikelserie zur Tierhaltung begleitet. Fast 1400 Personen sandten ein Dossier ein, über 40000 Personen besuchten die Website des Wettbewerbs.

Netzwerk bilden

Um Tierhaltende regelmässig über Neues im Bereich Tierschutz zu informieren, wurden zwei Newsletter eingerichtet: Einer über Heim- und ein anderer über Nutztiere. Rund 3900 Abonnenten werden nun immer wieder über den Tierschutz bei Heimtieren informiert, rund 3400 Bezüger sind es bei den Nutztieren (Stand Ende 2009). Zwischen April 2008 und Dezember 2009 wurden 27 Heimtier- und 33 Nutztiernews versandt.

Dialog fördern

Eine gute Informationsvermittlung bedingt einen echten Dialog. Im August 2009 startete deshalb ein erstes Diskussionsforum im Internet zu Wellensittichen. Mit dem Forum soll ein Dialog zwischen Tierhaltern und Spezialisten aufgebaut werden, mit dem Ziel, das Wissen über die tiergerechte Haltung zu fördern. Über ein Forum kann sich eine Community bilden, die es dem BVET unter anderem erlaubt, Informationslücken zu identifizieren und Informationen gezielter auszurichten.

Auf neue Fragen antworten

Viele Fragen zur Umsetzung entstehen erst bei der Anwendung der neuen Gesetzgebung. «Ab wann gilt eine Hundezucht als gewerbsmässig?», «Ist die Einzelhaltung von Pferden auf Alpweiden erlaubt?». Um solche und andere Fragen zu beantworten, wurde eine Datenbank mit Fragen und Antworten im Internet veröffentlicht. Über Stichworte und Kategorien können Tierhalter ihre Fragen und die entsprechenden Antworten finden.

Kinder mit einbeziehen

Kinder sind nicht nur die Tierhalter von morgen. Sie sind oft auch die treibende Kraft hinter einem Tierkauf. Das BVET hat deshalb Ende 2008 entschieden, dem Kinder- und Jugendprojekt «krax» des Schweizer Tierschutz STS für drei Jahre einen Leistungsauftrag zu erteilen. Zudem wurde im August 2009 die Website www.neutierig.ch für Kinder von 8 bis 12 Jahren gestartet. Informationen und Tipps, Spiele und Tests – auf dieser Website finden Kinder gut verständliche Informationen zur tiergerechten Haltung ihrer Lieblinge. Zwei Wochen nach Start hatten bereits 4500 Interessenten die neue Website besucht.

Unser Verhältnis zu Tieren

Ein Projekt des Departements für Soziologie der Universität Genf, finanziert vom BVET, hat klar gezeigt: Das Interesse für Tiere ist in unserer Gesellschaft gross, doch die Beziehung zum Tier ist durchwegs ambivalent. Die Sorge um das Tierwohl ist stark ausgeprägt, dennoch kennen nur wenige die wahren Bedürfnisse von Tieren. Ausgiebige Informationen werden deshalb auch in Zukunft einen hohen Stellenwert haben, damit Tiere in der Schweiz noch besser gehalten werden.

"Hier kenn ich mich aus!"

Aus-, Weiter- und Fortbildung als Schwerpunkt im Tierschutz

Marie-Louise Bienfait, BVET

Die Aus-, Weiter- und Fortbildung gewährleistet, dass das notwendige Wissen über die artgerechte Haltung von Tieren und den verantwortungsbewussten Umgang mit ihnen vorhanden ist. Mit dieser Ausrichtung setzt die neue Tierschutzverordnung einen hohen Massstab.

12

Um das Wohlbefinden von Tieren zu sichern, ist es nötig, dass Tierhalter und andere Personen, die mit Tieren umgehen, deren Bedürfnisse und deren Haltungsanforderungen kennen.

Aus diesem Grund ist die Ausbildung neben der grundlegenden Information ein zentrales Element der neuen Tierschutzverordnung. Mängel in der Tierhaltung aus Unkenntnis sollen so verhindert werden, bevor bereits entstandenes Tierleid Sanktionen erforderlich macht.

Für jeden die richtige Ausbildung: stufengerecht

Die Ausbildungsanforderungen an Tierhalter sowie an Personen, die mit Tieren umgehen, hängen von verschiedenen Faktoren ab. Je nach Tierart, Haltungsform, Verwendungszweck der Tiere und der Verantwortung, die der Tierhalter trägt, sind verschiedene Ausbildungsniveaus vorgeschrieben.

Die Tierschutzverordnung unterscheidet zwischen Berufsausbildungen, wie etwa derjenigen zum Tierpfleger, Landwirt oder Berufsfischer, und berufsunabhängigen Ausbildungen auf zwei Stufen.

Die Haltung von Tieren, die aufgrund ihrer Haltungsbedürfnisse keine hohen Anforderungen an die Betreuungsperson stellen, erfordert einen Sachkundenachweis. Es handelt sich hierbei um eine Ausbildung, die Grundkenntnisse vermittelt. Diese können entweder in Form eines Praktikums oder als Kurse vermittelt werden.

Erfordert die Haltung eines Tieres vertiefte Kenntnisse, ist dessen Haltung mit besonderen Ansprüchen verbunden oder handelt es sich um eine Tierhaltung, die aufgrund des Umfanges oder einer gewerbsmässigen Nutzung der Tiere dem Tierhalter besondere Verantwortung auferlegt, verlangt die Tierschutzverordnung fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung oder sogar eine Berufsausbildung. Bei der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung geht es im Vergleich zum Sachkundenachweis um eine anspruchsvollere und umfassendere Ausbildung, die sowohl praktische als auch theoretische Inhalte umfassen muss und zusätzlich ein längeres Praktikum beinhaltet. Gemeinsam ist allen Ausbildungsstufen, dass sie auf die jeweilige Tierart und Nutzungsform ausgerichtet sein müssen.

Qualität der Ausbildung hat hohen Stellenwert

Wer Tierhalter ausbilden will, muss selbst zumindest über eine vom BVET anerkannte, berufsunabhängige fachspezifische Ausbildung oder über einen fachspezifischen Berufsabschluss verfügen. Zusätzlich sind mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der entsprechenden Tierart erforderlich. Durch die Anerkennungspflicht der Ausbildungsstätten wird sichergestellt, dass diese - neben einer externen Qualitätskontrolle – auch ein Ausbildungsangebot vorweisen können, das den rechtlichen Anforderungen genügt. Das BVET prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Qualifikation der Lehrkräfte sowie Inhalt, Form und Umfang der Ausbildungskurse. Neben den tierspezifischen Inhalten müssen insbesondere die Grundzüge des Tierschutzrechtes und der Erwachsenenbildung in die Ausbildung integriert sein. Die so ausgebildeten Personen vermitteln die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dann weiter an die Tierhalter.

Fachspezifische
Berufs-/Hochschulausbildung
Berufsausbildung

Fachspezifische Vermittlung von
Kenntnissen und Fähigkeiten
Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

Fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten
Sachkundenachweis

Die Ausbildungsanforderungen der TSchV sind breit verankert

- Berufliche Qualifikation –
 anerkannt nach Berufsbildungsgesetz
- Landwirt bei Haltung von mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren
- Tierpfleger für die Haltung von mehr als einer Gruppe Wildtieren
- Tierpfleger für Tierheime ab 20 Pflegeplätzen
- Tierpfleger für die gewerbsmässige Zucht oder Haltung von Heim- und Nutztieren, wenn mehr als eine Tiergruppe mit ähnlichen Ansprüchen gehalten bzw. gezüchtet wird
- Tierpfleger in Betrieben, die gewerbsmässig mit Tieren handeln
- Tierpfleger oder Detailhandelsfachperson Zoofachhandel mit fachspezifischer Weiterbildung im Zoofachhandel
- Fischereiberuf (Berufsfischer oder Fischereiaufseher) für gewerbsmässige Speise- oder Besatzfischzucht
- Fischereiberuf (Berufsfischer oder Fischereiaufseher) für den Handel mit Speise-, Köder- und Besatzfischen

2. Fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung erforderlich für:

- Ausbildner von Tierhaltern und Tierhalterinnen (zum Beispiel Hundetrainer)*
- Halter von einer Gruppe Wildtieren mit ähnlichen Haltungsansprüchen*
- Gewerbsmässige Halter von mehr als elf Pferden*
- Tierheime mit weniger als 20 Pflegeplätzen
- Gewerbsmässige Halter oder Züchter von Heim- und Wildtieren sowie von Nutzhunden*
- Tiertransportpersonal in Viehhandels- und Transportunternehmen*
- Schlachthofpersonal, das Umgang mit lebenden Tieren hat*
- Leiter Versuchstierhaltung*

3. Sachkundenachweis erforderlich für:

- Private Halter von bestimmten, einfach zu haltenden Wildtieren*
- Hundehalter, theoretischer und praktischer Sachkundenachweis*
- Personen, die an ihren eigenen Tieren schmerzhafte Eingriffe (Enthornen und Kastrieren) vornehmen*
- Personen, die Umgang mit Speise- oder Besatzfischen und/oder Panzerkrebsen haben
- Halter von Haustieren (Nutztiere und Pferde), abhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere*
- Personen, die Tiere bei Veranstaltungen und Werbung betreuen*
- Personen, die Tiere gewerbsmässig betreuen

4. Fachspezifische Weiterbildung erforderlich für:

Zoofachhändler (Detailhandelsfachleute Fachrichtung Zoofachhandel)*

Um den Aufbau eines qualitativ guten Ausbildungskonzeptes zu gewährleisten, werden in der Tierschutzverordnung Übergangsfristen festgelegt. Dadurch kann der Aufbau des umfassenden Ausbildungskonzeptes mit der gebotenen Qualität erfolgen.

Hundetrainer und Hundehalter im Fokus

Mit Inkrafttreten der neuen Tierschutzverordnung hat das BVET den Schwerpunkt auf die Ausbildung der Hundetrainer und Hundehalter gelegt. Der Mangel an hundespezifischen Berufen erforderte den Aufbau von berufsunabhängigen Ausbildungsmöglichkeiten für Hundetrainer. Das BVET hat bisher 16 Ausbildungsstätten für Hundetrainer anerkannt. Dort wurden bis Ende 2009 rund 850 Hundetrainer ausgebildet, bei denen dann die Hundehalter ihrer Ausbildungspflicht nachkommen können.

Das Ziel, innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist ein landesweites Ausbildungsangebot für Hundehalter zu ermöglichen, konnte damit weitgehend erreicht werden.

Spezialfall «Umgang mit Fischen»

Unter der Federführung des Netzwerks Anglerausbildung (www.anglerausbildung.ch) werden Kurse angeboten, mit denen man einen Sachkundenachweis erwerben kann. Der Sachkundenachweis nach Fischereirecht erfüllt die Vorgaben der Tierschutzverordnung und erweitert damit zusätzlich das Ausbildungsangebot für Personen, die mit Speise- oder Besatzfischen umgehen.

^{*} In diesen Bereichen wurden Aus- und Weiterbildungskurse anerkannt. Aktuelle Listen mit allen anerkannten Kursen finden Sie unter http://www.bvet.admin.ch > Themen > Tierschutz

Ausbildung für Halter anderer Tierarten

Für den Aufbau weiterer Ausbildungsangebote sieht die Tierschutzverordnung in der Regel eine fünfjährige Übergangsfrist vor. Dabei geht es um gewerbsmässige Tierhalter sowie Halter von Wildtieren, Haus- und Nutztieren (ohne Hunde). Trotz dieser Übergangsfrist wurden im ersten Jahr nach Inkrafttreten der neuen Tierschutzverordnung bereits sieben fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildungen, sechs Sachkundenachweiskurse sowie eine fachspezifische Weiterbildung vom BVET anerkannt. Dabei handelt es sich zumeist um überregional arbeitende Anbieter, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausbildungsbedarf bis Ende der Übergangsfrist im September 2013 landesweit gedeckt werden kann.

Ausbildung auf dem neusten Stand

Das Wissen über die Bedürfnisse der Tiere und die Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung erweitern sich ständig. Deshalb ist es wichtig, dass sich Tierhalter laufend über die Bedürfnisse ihrer Tiere informieren und sich situationsgerecht um sie kümmern. Für bestimmte Berufs- und Personengruppen schreibt die neue Tierschutzverordnung eine regelmässige Fortbildung vor:

- Tierpfleger, Tierversuchspersonal sowie Personen, die vom BVET anerkannte Ausbildungen an Tierhalter vermitteln, müssen sich innerhalb von vier Jahren mindestens vier Tage lang fortbilden.
- Tiertransport- sowie Schlachthofpersonal muss sich innerhalb von drei Jahren mindestens einen Tag lang fortbilden.

Weiterbildung der Tierärzte im Veterinärdienst

Effektiver Tierschutz setzt nicht nur bei den Tierhaltern unabdingbare Kenntnisse über die Bedürfnisse der jeweiligen Tierart und über die gesetzlichen Mindestanforderungen an deren Haltung voraus. Als direkte Ansprechpartner von ratsuchenden Tierhaltern, aber auch als Kontrollpersonen müssen die Mitarbeiter der Veterinärämter ihre Kenntnisse ständig erweitern und vertiefen. Dem Tierschutz wird bei der Ausund Weiterbildung amtlicher Tierärzte besonderes Gewicht gegeben: Neben den Fachgebieten Rechtsgrundlagen, Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit stellt das Modul Tierschutz einen bedeutenden Teil der Kursinhalte dar.





. .

«Auf die Haltung kommt es an»

Vielfältige Aufgaben zum Wohl unserer Nutztiere

Beat Wechsler, Zentrum für tiergerechte Haltung Tänikon Hans Oester, Zentrum für tiergerechte Haltung Zollikofen

Unseren landwirtschaftlichen Nutztieren soll es gut gehen. Dies ist ein grosses Anliegen der Schweizer Bevölkerung. Zwei Aussenstellen des BVET sorgen für die kompetente Beratung der Vollzugsbehörden, von Stallbaufirmen und Tierhaltern. Ihre Forschungsarbeiten tragen dazu bei, Lösungen für eine tier- und praxisgerechte Haltung von Nutztieren zu finden. Mit spezifischen Verhaltensstudien wird auch die Basis für die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen in der Praxis gelegt.

Umfassende Dienstleistungen

Die beiden Zentren für tiergerechte Haltung in Tänikon (TG) und Zollikofen (BE) erfüllen als Aussenstellen des BVET vielfältige Aufgaben:

Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Wiederkäuern, Schweinen, Geflügel und Kaninchen müssen laut Tierschutzgesetz bewilligt werden, bevor sie in der Schweiz verkauft und installiert werden dürfen. Die Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn die Prüfung ergibt, dass das System oder die Einrichtung tiergerecht ist. Diese Prüfung erfolgt häufig im Rahmen eines Forschungsprojekts.

Als kompetente Berater stehen die Mitarbeitenden der beiden Zentren verschiedenen Behörden, Organisationen und Schulen sowie Privatpersonen zur Verfügung. Für die Tierhalter erarbeiten sie Fachinformationen zu aktuellen Themen. Diese werden im Rahmen der BVET-Informationskampagne «Tiere richtig halten» publiziert.

Die Erarbeitung von Grundlagen für die Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer tiergerechter Haltungsformen ist eine weitere Aufgabe der Wissenschafter, die an den Zentren tätig sind. Dazu dienen enge Kontakte zur Praxis und zu anderen Forschungsgruppen im In- und Ausland.

Forschungsarbeiten für Wiederkäuer und Schweine

Der Fortschritt steht auch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung nicht still. Neue technische Möglichkeiten wie Melkroboter für Kühe oder Entmistungsschieber für Schweine werden heute eingesetzt, um die Arbeitsabläufe des Menschen zu vereinfachen. So kann Arbeitszeit gespart werden, was eine Grundlage zur Senkung der Milch- und Schweinefleischpreise bedeutet. Voraussetzung für solche Neuerungen ist aber, dass die Einrichtungen so gestaltet sind, dass sie dem arttypischen Verhalten der Tiere Rechnung tragen und keine Verletzungsgefahr darstellen. Mehrere Forschungsprojekte am Zentrum für tiergerechte Haltung in Tänikon widmen sich derzeit der Frage, wie Kühe und Schweine mit technischen Neuerungen in der Landwirtschaft umgehen können.

Entmistungsschieber für Kühe...

In einem modernen Laufstall für Kühe werden heute in der Regel Entmistungsschieber eingesetzt, welche die Laufgänge mehrmals täglich automatisch reinigen. Das ist gut für die Klauengesundheit und verbessert die Trittsicherheit. Wichtig für die Kühe ist aber, dass sie dem sich langsam bewegenden Schieber gut ausweichen können und ihn nicht berühren. In einem Forschungsprojekt wird deshalb in zahlreichen Pra-

xisbetrieben untersucht, welche Schiebertypen sich besonders gut eignen. Dadurch erhalten Stallbaufirmen und Landwirte wichtige Informationen, um in Zukunft möglichst optimale Schieber einzusetzen.

...auch für Schweine geeignet?

Auch bei Schweinen wird der Einsatz von Entmistungsschiebern ein Thema. Zum einen werden die Tiere in grösseren Gruppen und Buchten gehalten, sodass der Einsatz von Schiebern technisch sinnvoll ist. Zum anderen sind an die Buchten zunehmend auch Ausläufe angegliedert, die regelmässig gereinigt werden müssen. Hier kann ein Schieber deutlich Arbeitszeit ersparen. Im Vergleich zu Kühen sind Schweine aber viel neugieriger. Sie weichen dem Schieber nicht in jedem Fall aus, sondern nähern sich, um ihn zu erkunden. Die heute auch für Schweine eingesetzten Schieber aus dem Rinderbereich können daher ungeeignet sein. Ziel des entsprechenden Forschungsprojekts ist es, neue Schiebertypen zu entwickeln, die auf das Verhalten von Schweinen abgestimmt sind.

Melkroboter-

die Kehrseite der Medaille im Fokus

Melkroboter finden in der Schweiz zunehmend Verbreitung. Sie ermöglichen es den Kühen, rund um die Uhr selbst zu bestimmen, wann sie gemolken werden. Und auch der Landwirt ist nicht mehr an feste Melkzeiten gebunden. Das schafft Freiräume für Mensch und Tier. Beobachtungen auf Praxisbetrieben haben aber gezeigt, dass einzelne Kühe mit dieser Melkeinrichtung nicht optimal zurechtkommen: Die Zeiträume zwischen den Melkvorgängen sind bei diesen Kühen überdurchschnittlich lang, und sie besuchen die Melkbox auffällig oft in der Nacht. In einem Forschungsprojekt wird untersucht, weshalb sich die Kühe so verhalten und wie das Verhalten geändert werden kann. Dies ist auch zum Vorteil des Landwirts, denn regelmässige Zwischenmelkzeiten sind Voraussetzung für eine hohe Milchleistung und eine gute Milchqualität.

Forschungsarbeiten für Geflügel und Kaninchen

Die Untersuchungen, die am Zentrum für tiergerechte Haltung in Zollikofen durchgeführt werden, drehen sich fast alle um die Beurteilung der Tiergerechtheit einzelner Einrichtungsbestandteile von Hühner- und Kaninchenställen. Zum Beispiel geht es um die optimale Ausstattung von Legenestern für Hennen, um verschiedene Formen von Sitzstangen für Legehennen, oder um das Auftreten von Fussballengeschwüren und Brustbeinveränderungen bei der Verwendung von unterschiedlichen Sitzstangen. Bei den Kaninchen stehen aktuell Fragen rund um die Gruppenhaltung von reproduzierenden Zibben

(Kaninchenmütter) im Vordergrund. Die Resultate der Untersuchungen sollen nicht nur in der gewerblichen Haltung, sondern auch in der Rassen- und Heimtierhaltung von Geflügel und Kaninchen ihren Niederschlag finden.

Jedes Huhn wählt sein Nest,...

In diesem grösseren Forschungsprojekt geht es um die Beurteilung der Tiergerechtheit von Gruppennestern. Dabei wird den Legehennen neben dem zu prüfenden Nest ein Minimalnest zur Auswahl angeboten, das gerade die Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllt. Die Ausstattung dieses Minimalnests wurde in einem vorangehenden Versuch aufgrund der Frage ausgearbeitet, welche minimale Nestqualität die Hennen einer offenen Einstreuschale vorziehen. Die Akzeptanz eines neuen Nestes muss besser oder gleich der des Minimalnestes sein. Nur dann wird ein kommerzielles Nest bewilligt. Gemessen wird die Attraktivität eines Nests an der Anzahl Eier, die in einem Nest abgelegt werden, und am Verhalten der Hennen vor dem Legen. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen, aber zwei Tendenzen zeichnen sich bereits deutlich ab: Zum einen wurden noch keine kommerziellen Nester gefunden, die die Hennen im Vergleich zum Minimalnest deutlich ablehnen würden. Andererseits fiel auf, dass gewisse Merkmale eines Nestes, wie die Neigung des Nestbodens oder die Ausgestaltung der Eingänge, die Akzeptanz beeinflussen können. Untersuchungen an solchen Merkmalen dienen der Verbesserung der Qualität der Legenester und damit einerseits einer sichereren Sammlung der Eier und andererseits aber auch der Gestaltung eines besseren Lebensraumes für die Legehennen.

... braucht passende Sitzstangen...

Sitzstangen sind eine wichtige Ressource für Legehennen, die sie sowohl tagsüber wie auch nachts nutzen. In der Schweiz sind die Sitzstangen vorwiegend aus Holz, Kunststoff oder Stahl gefertigt. In einem Wahlversuch mit verschiedenen Sitzstangen wird untersucht, wo sich die Legehennen tagsüber und nachts bevorzugt aufhalten. Beim Vorhandensein von Sitzstangen im Stallsystem treten allerdings zwei verschiedene Probleme auf: Die Hühner zeigen zum einen häufig Verformungen und Frakturen des Brustbeins, zum anderen sind sie von Fussballengeschwüren betroffen. Die Untersuchungen zu möglichen Ursachen und Zusammenhängen laufen noch.

... und schätzt den Auslauf

Freilandeier sind bei den Schweizer Konsumenten beliebt. Doch wie nutzen Legehennen, die eine überdachte Auslauffläche und eine Weide zur Verfügung haben, diese Flächen? Frühere Untersuchungen anderer Forschergruppen zeigten, dass je mehr Legehennen eine Herde umfasst, desto weniger Tiere auf der Weide gesehen werden. Wird also die Auslaufnutzung von der Herdengrösse beeinflusst? Diese Frage wird an je vier Herden mit je rund 2000, 6000 und 9000 oder mehr Hennen untersucht. Den Tieren wird dazu ein Transponder am Bein befestigt. Durch Antennen, die vor und hinter den Auslauföffnungen installiert sind, werden sie beim Passieren der Öffnungen zwischen Stall, überdachter Auslauffläche und Weide individuell erfasst. Diese Registrierungen des Auslaufverhaltens zeigen bisher, dass wesentlich mehr Tiere die Weide aufsuchen, als man zu einem bestimmten Zeitpunkt draussen sieht. Jedoch geht nicht jede Henne täglich auf die Weide und auch die Aufenthaltsdauer im Freien ist von Tier zu Tier unterschiedlich.

Kaninchen - Gruppenhaltung ist möglich!

Aggressive Auseinandersetzungen zwischen Zibben sind ein altbekanntes Problem. Mit Untersuchungen wird versucht, ein besseres Verständnis des Soziallebens von weiblichen Kaninchen zu erreichen und so Hinweise zu erhalten, wie aggressive Situationen entspannt werden könnten. In weiteren Versuchsreihen wurde das Zusammenbringen erwachsener Zibben bei unterschiedlichen Versuchsbedingungen untersucht. Es konnte gezeigt werden, dass sowohl die Anzahl der Auseinandersetzungen wie auch die daraus resultierenden Verletzungen aus Sicht der Tierschutzgesetzgebung - entgegen einer weit verbreiteten Meinung – nicht problematisch sind: Es traten keine unerwünschten Verhaltensänderungen oder physiologische Stressreaktionen der Zibben auf. Der Vergleich von zwei unterschiedlichen Versuchsbedingungen ergab, dass die Verletzungshäufigkeit und die Belastung der Tiere dann leicht höher waren, wenn alle Tiere in einer ihnen unbekannten Bucht zusammengesetzt wurden. Wenn einzelne fremde Tiere in die angestammte Bucht einer Gruppe gegeben wurden, waren Verletzung und Belastung geringer. Zudem ergaben sich in einem anderen Versuch Hinweise, dass ein Rammler in einer Gruppe einen schlichtenden Einfluss hat.

Erkenntnisse in der Praxis umsetzen

Die Umsetzung neuer Forschungserkenntnisse benötigt Zeit, wird aber konsequent verfolgt. Die landwirtschaftliche Presse berichtet regelmässig darüber. Die folgenden Beispiele zeigen, wie die Einführung von Neuerungen der revidierten Tierschutzverordnung in die Praxis durch Forschungsarbeiten unterstützt wird.

Schweine müssen ab 2013 jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial haben. In einer Studie wird deshalb untersucht, welche Materialien bei den Schweinen über längere Zeiträume beliebt sind. So soll sichergestellt werden, dass die Materialien nicht nur vorhanden sind, sondern von den Tieren auch genutzt werden.

Alle angebunden gehaltenen **Kühe** müssen ab 2013 auch im Winter an mindestens 30 Tagen Auslauf haben. Bisher profitierten vor allem Betriebe im Berggebiet von Ausnahmebewilligungen. Gerade bei den kampffreudigen Kühen der Eringerrasse können zur Umsetzung der Neuerung jedoch besondere Managementmassnahmen notwendig sein. In einem Forschungsprojekt im Wallis wird daher erforscht, wie oft es zu Rangkämpfen kommt, wenn die Kühe beim Auslauf wieder aufeinandertreffen, nachdem sie einen einzelnen Tag, oder drei, vier oder fünf Tage angebunden im Stall verbracht haben.

Bei den Ziegen ist die Laufstallhaltung immer gefragter. Gemäss der neuen Tierschutzverordnung dürfen keine neuen Anbindeställe mehr gebaut werden, ausgenommen in Alpställen, die nur saisonal genutzt werden. In einem mehrjährigen Forschungsprojekt wurden Grundlagen erarbeitet, die den Landwirten aufzeigen, wie insbesondere in kleinen Herden mit einer ausreichenden Strukturierung des Haltungssystems Aggressionen im Laufstall minimiert werden können. Als vorteilhaft erwiesen haben sich dabei Podeste, die als Raumteiler dienen, Liegenischen auf verschiedenen Etagen und Trennwände, die am Fressplatz Sichtschutz bieten.

Die Liste sämtlicher Publikationen, sowie weitere Informationen über die beiden Zentren für tiergerechte Haltung finden Sie unter:

http://www.bvet.admin.ch > Themen > Tierschutz > Stalleinrichtungen

__

«Vorsicht Tiertransport»

Bitte schonend und ohne Verzögerung

Brigitte Stuber, BVET

Das Tierschutzgesetz sagt es deutlich: Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Dies deutet darauf hin, dass ein Transport beim Tier beträchtlichen Stress auslösen kann, den es möglichst zu vermeiden gilt. Tiertransport ist ein Thema, das die Öffentlichkeit seit langem bewegt. Ihm ist in der Tierschutzverordnung ein ganzes Kapitel gewidmet, das besonders auf Nutztiere zugeschnitten ist, grundsätzlich aber für alle Wirbeltiere gilt. Wer Tiere transportiert, übernimmt eine grosse Verantwortung.

Fahrer und Betreuer, die in Viehhandels- und Transportunternehmen für die Tiere verantwortlich sind, sowie Personen, die anderweitig gewerbsmässig Tiere transportieren, sind verpflichtet, eine fachspezifische Ausbildung in Theorie und Praxis zu absolvieren und regelmässig Fortbildungen zu besuchen. Diese Aus- und Fortbildung muss in jedem Viehhandels- und Transportunternehmen auch mindestens eine Person in leitender Funktion absolvieren, zum Beispiel ein Disponent. So kann gewährleistet werden, dass den Tierschutzvorgaben, gerade auch was die Logistik der Transporte anbetrifft, genügend Rechnung getragen wird.

Verantwortung übernehmen will gelernt sein

Der schonende Umgang mit den Tieren stellt höchste Anforderungen an die verantwortlichen Personen und ist zentraler Bestandteil der Ausund Fortbildung. Ein Grossteil der Verantwortung liegt beim Fahrer: Er ist beim Einladen beteiligt, wo es darum geht, möglichst ruhig und überlegt mit den Tieren umzugehen. Während der Fahrt ist er gefordert, die Tiere durch seine rücksichtsvolle Fahrweise unversehrt und ohne unnötigen Stress an den Zielort zu bringen. In vielen Fällen wird er dem Empfänger auch beim Ausladen und Unterbringen der Tiere helfen. Schonender Umgang mit Tieren, die sich in einer für sie unbekannten Situation befinden, erfordert viel Wissen um ihre natürlichen Verhaltensweisen. Insbesondere muss man ihre Abwehrreaktionen kennen, um Unfälle und Verletzungen möglichst zu vermeiden.

Eigenheiten der Tiere kennen und berücksichtigen

Unsere Nutztiere sind grossenteils Fluchttiere. Treibt man sie in einen Transporter, wo sie dicht an dicht stehen müssen, erzeugt dies Stress. Während der Fahrt können die unvermeidbaren Körperkontakte zu Artgenossen dann aber auch ein Vorteil sein, weil sie so sicherer stehen. Deshalb dürfen weder zu viele noch zu wenige Tiere pro Flächeneinheit in einen Transporter geladen werden. Auch müssen Tiere, die sich nicht kennen, oder solche, die sich in Art, Geschlecht oder Grösse unterscheiden, durch geeignete Abschrankungen voneinander getrennt sein. Diese Regelung minimiert das Verletzungsrisiko durch allfällige Rangkämpfe und andere Auseinandersetzungen.

Verletzungen vermeiden und für Frischluft sorgen

Die Tierschutzverordnung enthält zahlreiche Vorschriften zur Beschaffenheit der Transporter, die die Belastung der Tiere verringern sollen. Die Tiere müssen beispielsweise in normaler Körperhaltung transportiert werden können. Besonders wichtig sind gleitsichere Böden, und die Rampen müssen ab einer bestimmten Neigung zusätzlich mit Querleisten und Seitenwänden ausgestattet sein, weil sie sonst ein erhebliches Verletzungsrisiko für scheuende Tiere darstellen. Ausreichende Frischluftzufuhr über richtig platzierte Öffnungen oder Ventilatoren garantiert neben einer guten Sauerstoffversorgung auch, dass sich besonders Schweine, die nicht schwitzen können, bei warmen Umgebungstemperaturen nicht überhitzen.

Sich über Ausbildungskurse informieren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG und der Schweizerische Viehhändler-Verband SVV haben eine gemeinsame Trägerschaft gebildet, um die nach Tierschutzverordnung geforderten Aus- und Fortbildungen für das Transportpersonal sicherzustellen. Die Kurse sind vom BVET bereits geprüft und anerkannt worden. Informationen dazu sind unter www.astag.ch abrufbar.

«Wenn schon, denn schon...»

Ferkelkastration mit Schmerzausschaltung

Michelle Howald, BVET

Gemäss Tierschutzverordnung ist die Kastration männlicher Ferkel seit dem 1. Januar 2010 nur noch mit Schmerzausschaltung erlaubt. Dieser Routineeingriff hat lange Tradition und betrifft rund 1,3 Millionen Ferkel pro Jahr. Damit wird die Fleischqualität gesichert, weil Fleisch von geschlechtsreifen Ebern manchmal einen ekelerregenden Geruch aufweist, der von Geschlechtshormonen und anderen Geruchsstoffen herrührt.

24

Heute stehen den Landwirten drei praxistaugliche Methoden zur Ferkelkastration zur Verfügung: die Gasnarkose, die Impfung gegen den Ebergeruch und die Jungebermast. Alle genügen den Ansprüchen der deutlichen Schmerzreduktion, der wirtschaftlichen Tragbarkeit, der Sicherung der hohen Qualität des Schweinefleisches sowie der Akzeptanz durch die Konsumenten.

Umsetzung im Schweinestall

Der Schritt von der praxistauglichen Methode zur Umsetzung im Schweinestall erwies sich als grösser als erwartet, weil der Handel weiterhin vor allem Fleisch von Tieren will, die mittels Skalpell kastriert worden sind. Somit werden rund 98% der männlichen Ferkel mit der technisch anspruchsvollsten Methode, der Schmerzausschaltung mittels Isofluran und einem geeigneten Schmerzmittel kastriert. Die Ferkel werden im Alter von maximal zwei Wochen mit einem eigens dazu entwickelten und für die Anwendung durch den Landwirt sicheren Narkoseapparat mit dem in der Tiermedizin breit angewandten Narkosegas Isofluran in eine Vollnarkose versetzt. Zusätzlich erhalten sie ein Schmerzmittel gespritzt, damit sie postoperativ möglichst keine Schmerzen spüren.

Wie Anästhesie und Eingriff auf schonendste Weise durchgeführt werden, haben die Landwirte zuvor in einem von den Bundesämtern BLW und BVET anerkannten Kurs gelernt. Selbstverständlich steht auch der sichere Umgang mit dem Isofluran und dem Schmerzmittel sowie die korrekte Bedienung und Wartung des Narkoseapparates auf dem Stundenplan. Im Anschluss an den Theorieteil wird der Tierhalter vom Gerätelieferanten in den praktischen Gebrauch des Narkoseapparates eingewiesen, bevor er unter der Aufsicht seines Tierarztes Narkose und Eingriff an seinen Tieren auch praktisch erlernen darf. Ziel ist natürlich, dass er alles selbstständig korrekt durchführen kann.

Sind sich Tierhalter wie Tierarzt einig, dass das Ziel erreicht ist, teilen sie dies dem kantonalen, für den Tierschutzvollzug zuständigen Veterinäramt mit. Nun darf der Tierarzt dem Landwirt Narkosegas und Schmerzmittel zum selbstständigen Narkotisieren und Kastrieren abgeben. Sofern der Tierhalter den Eingriff nicht selber durchführen will oder dies nicht kann, muss die Schmerzausschaltung durch den Tierarzt selber gemacht werden.

Die rege besuchten Tierhalterkurse werden landesweit ausschliesslich vom Schweinegesundheitsdienst SGD angeboten, der auch Einführungskurse für Tierärzte zur optimalen Instruktion des Tierhalters während des praktischen Übens anbietet. Damit ist die Durchführung nach einheitlichem Qualitätsstandard gewährleistet.

Langfristiges Ziel

Zum Wohl des Tieres muss das langfristige Ziel der Verzicht auf den Eingriff sein. Eber sind bessere Futterverwerter als Kastraten, zeigen aber gegen Ende der Mast zunehmend aggressives Verhalten. Bevor die Ebermast breit eingesetzt werden kann, müssen durch züchterische Selektion und angepasstes Management der Anteil Eber mit geruchsbelastetem Fleisch reduziert und die Entdeckung geruchsbelasteter Schlachtkörper an der Schlachtkette durch Entwicklung einer automatisierten objektiven Methode sichergestellt werden. Die Jungebermast ist bereits als Nischenproduktion umgesetzt.

Impfung als Nischenprodukt

Ebenfalls als Nischenprodukt wird Schweinefleisch von geimpften Tieren angeboten. Impfen kann man eben nicht nur gegen Krankheiten, sondern auch gegen den Ebergeruch, indem körpereigene Botenstoffe, die die Geschlechtsentwicklung steuern, durch die Impfung neutralisiert werden. Die Methode kommt ohne operativen Eingriff aus und ist daher sehr schonend, weil die Eber nur korrekt geimpft werden müssen, damit sie sich wie Kastraten verhalten. Solche Tiere sind im Schlachthof leicht an den für ihr Alter viel zu kleinen Hoden zu erkennen. Die Impfmethode ist sehr zuverlässig, wenn der Impfstoff «Improvac» zweimal genau im vorgegebenen Zeitraum verabreicht wird. Da keine Rückstände entstehen, sind auch keine Absetzfristen vor der Schlachtung einzuhalten.

Starthilfe für chirurgische Kastration

Wegen den Vorbehalten der Konsumenten gegen die Impfung setzen die meisten Produzenten weiterhin auf die chirurgische Kastration mit Schmerzausschaltung. Die Mehrkosten für die Anschaffung eines teuren Narkosegerätes oder die entstehenden Tierarztkosten werden auf Produzenten, Mäster, Handel und Verwerter verteilt. Dem Schweineproduzenten wird nämlich als Starthilfe einmalig ein nicht kostendeckender Beitrag in Abhängigkeit der Anzahl Muttersauen ausbezahlt. Das Geld stammt aus einem eigens dazu geschaffenen Fonds in der Höhe von fünfzehn Millionen Franken, der von den Branchenvertretern geäufnet wird. Dass fristgerecht praxistaugliche Methoden gefunden und umgesetzt werden konnten, ist das Resultat gemeinsamer Bemühungen. Neben Norwegen ist die Schweiz somit das einzige Land, das eine Schmerzausschaltung verbindlich vorschreibt.

26

«Weniger ist mehr»

Oberaufsicht über die Tierversuche und Forschungsförderung im Bereich von Alternativen

Michel Lehmann und Ursula Moser, BVET

Die Revision der Tierschutzgesetzgebung hatte auch Auswirkungen auf die Vorschriften zur Durchführung von Tierversuchen. Schon bisher waren viele Einzelheiten ausführlich geregelt, neu erfolgt dies in Form einer Amtsverordnung. Ausserdem wird der Aufbau eines neuen elektronischen Systems zur Einreichung und Verwaltung der Bewilligungsgesuche vorangetrieben. Parallel dazu unterstützt das BVET Forschungsarbeiten, um Alternativmethoden zu Tierversuchen zu finden.

Die Neuerungen im Gesetzes- und Verordnungstext betreffen das Bewilligungsverfahren für die Haltung und Zucht von Versuchstieren, zum Umgang mit ihnen, das Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere sowie die Erfassung der Belastungen, die den Versuchstieren zugemutet werden.

Bewilligungsverfahren für Tierversuche

Als Tierversuch gilt jede Massnahme, bei der lebende Tiere mit dem Ziel verwendet werden, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen. Ausserdem gelten das Verwenden von Tieren zur experimentellen Verhaltensforschung sowie Versuche im Hinblick auf Lehre und Ausbildung als Tierversuche. In der Schweiz muss für sämtliche Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken beim zuständigen kantonalen Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden.

Die Veterinärämter erteilen die Bewilligungen für Tierversuche auf Antrag einer unabhängigen kantonalen Tierversuchskommission, in der die Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sind.

Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche berät das BVET und steht den Kantonen bei Grundsatzfragen oder umstrittenen Fällen als Fachgremium zur Verfügung.

Oberaufsicht und Beschwerderecht

Die kantonalen Veterinärämter melden ihre Bewilligungen über die eingereichten Gesuche dem BVET weiter. Die Bundesbehörde prüft diese und kann nötigenfalls Beschwerde gegen eine solche Bewilligung einreichen.

Neues Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche

Im Rahmen des E-Government wird vom BVET in Zusammenarbeit mit den kantonalen Tierschutzfachstellen ein elektronisches Informationssystem entwickelt. Es dient der erleichterten und verbesserten Verwaltung des Tierversuchswesens, der Versuchstierhaltung und der Aus- und Fortbildung des Fachpersonals. Das Informationssystem besteht aus einem Datenerfassungsprogramm und eine Datenbank. Institute und Personen, die Tierversuche durchführen, nutzen es künftig zum Einreichen der Bewilligungsgesuche und zur Eingabe der notwendigen Meldungen.

Jahresstatistik über Tierversuche in der Schweiz

Das BVET hat den Auftrag, jährlich eine Statistik zu veröffentlichen, die sämtliche Tierversuche erfasst und die notwendigen Angaben enthält, um die Entwicklung bei der Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken zu beurteilen.

Die ausführliche interaktive Tierversuchsstatistik kann auf der Website des BVET abgerufen werden: http://www.tv-statistik.bvet.admin.ch

Die zahlenmässige Entwicklung der zu Versuchszwecken verwendeten Tiere von 1983 bis 2008 widerspiegelt die positive Wirkung der Tierschutzgesetzgebung: Bis Mitte der Neunzigerjahre fällt die starke Abnahme der zu Versuchszwecken eingesetzten Tiere auf. Viele Tierversuche wurden durch alternative Methoden ohne oder mit weniger Tieren ersetzt. Die geringe, aber kontinuierliche Zunahme über die letzten zehn Jahre ist das Resultat der enormen Entwicklung der biologischen Wissenschaften, einschliesslich der gentechnischen Methoden.

Die Gesetzgebung enthält wichtige Grundsätze zur Durchführung von Tierversuchen

- Bewilligungen für Versuche werden Leitern von Instituten oder Laboratorien erteilt.
- Die jeweilige Institution muss über zweckmässige Einrichtungen für die Durchführung der Versuche und über geeignetes Personal verfügen.
- Tierversuche müssen unter der Leitung einer erfahrenen Fachperson durchgeführt werden.
- Tiere sind vor, während und nach dem Versuch zu betreuen, und Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist.
- Die Tiere sind vorsichtig an die Versuchsbedingungen zu gewöhnen.
- Falls ein Versuch mehr als geringfügige Schmerzen zur Folge hat, darf er nur unter lokaler oder allgemeiner Betäubung durchgeführt werden
- Tiere, die erheblich belastet wurden, dürfen nicht in weiteren Versuchen eingesetzt werden.
- Wenn ein Tier nach einem Eingriff nur unter Leiden leben kann, muss es schmerzlos getötet werden
- Über Tierversuche ist ein Protokoll zu führen.

Entstehung und Organisation der Stiftung Forschung 3R

Im Herbst 1985 formierte sich im eidgenössischen Parlament eine Arbeitsgruppe für Tierversuchsfragen. Diese entstand aus der Diskussion um zwei Volksinitiativen: «Volksinitiative für die Abschaffung der Vivisektion» (wurde abgelehnt) und «Volksinitiative zur Abschaffung der Tierversuche und der Vivisektion» (ist nicht zustande gekommen).

Die Arbeitsgruppe suchte nach einem Weg, um die interessierten Kreise aus Politik, Verwaltung, Tierschutz und Industrie für eine sachliche Lösung der Probleme im Zusammenhang mit Tierversuchen zusammenzubringen. In diesem Sinne wurde 1987 die Stiftung Forschung 3R gegründet als Gemeinschaftswerk der parlamentarischen Gruppe für Tierversuchsfragen (als Vertretung der Öffentlichkeit), der Interpharma (Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz) und des Fonds für versuchstierfreie Forschung (heute Stiftung Animalfree Research). Die finanziellen Mittel für die Unterstützung der Forschung stammen paritätisch vom BVET und der Interpharma. Jährlich stehen rund 700 000 Franken zur Verfügung.

Die Stiftung Forschung 3R sucht nach Alternativen zu Tierversuchen

Der Name der Stiftung ist Programm: Die 3 «R» stehen für «Reduce, Refine, Replace». Zu Deutsch: Vermindern, Verbessern, Vermeiden. Damit ist der Stiftungszweck beschrieben, nämlich Forschungsprojekte zu fördern, die neue Methoden entwickeln oder bekannte Methoden verfeinern, mit dem Ziel, die klassischen Tierversuche letztlich zu ersetzen. Der Prozess bis hin zu diesem langfristigen Ziel trägt auch heute schon Früchte: Notwendige Tierversuche konnten im Sinne des Tierschutzes verbessert und die Anzahl der Tierversuche in der Schweiz wesentlich gesenkt werden.

Das BVET hat den gesetzlichen Auftrag, die Anerkennung und die Anwendung von 3R-Methoden zu fördern. Diese Förderung gehört somit zu den Prioritäten der BVET-Forschung.

Informationen über das Engagement der Stiftung und über 3R-Projekte im Einzelnen finden sich auf www.forschung3r.ch.



«Von der Theorie zur Praxis»

Umsetzung der neuen Tierschutzgesetzgebung – professionell gefördert und begleitet

Pierre-François Gobat, VSKT Jasmin Schaub und Corinne Wittwer-Christinet, BLK

Die Revision der Tierschutzgesetzgebung bedeutet für die Kantone, die mit dem Vollzug beauftragt sind, einen erheblichen Mehraufwand. Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) und das BVET erarbeiten gemeinsam Grundlagen für eine einheitliche Umsetzung.

Erfahrungen der Kantonstierärzte

Die neue Tierschutzgesetzgebung ist seit etwas mehr als einem Jahr in Kraft. Verschiedene Faktoren tragen dazu bei, dass der Stand der Umsetzung in den Kantonen unterschiedlich ist. In den kantonalen Veterinärämtern werden grosse Anstrengungen unternommen, die Vollzugsarbeit den neuen gesetzlichen Vorgaben fristgerecht anzupassen.

Wichtige Themen sind dabei die neuen Ausbildungsvorschriften, der Umgang mit den abgestuften Übergangsfristen bei Nutztierställen und die Haltungsvorschriften für Tierarten, die in der Tierschutzverordnung erstmals explizit erwähnt werden. All dies stellt die Vollzugsbehörden in den Kantonen vor grosse Herausforderungen, insbesondere aufgrund des stark gestiegenen Kontrollaufwands.

Die Ausbildungsanforderungen und die neuen Vorschriften zur Heimtierhaltung haben zu einer stark erhöhten Medienpräsenz von Tierschutzthemen geführt, was ein weiterer Grund für die hohe Belastung der Ressourcen in den Veterinärämtern darstellt. Zahlreiche Vollzugsaufgaben müssen zudem von amtlichen Tierärzten erfüllt werden. Im Tierschutzbereich wird auf Gesetzesebene die Einrichtung einer kantonalen Fachstelle unter der Verantwortung des Kantonstierarztes gefordert, was bedingt, dass sich auch die im Vollzug tätigen Tierärzte entsprechend aus- und weiterbilden müssen.

Externe Partner unterstützen den Tierschutzvollzug

Die VSKT ist auf die Mitarbeit verschiedener Organisationen und fachlich qualifizierter Personen angewiesen. Eine wichtige Organisation ist das Kompetenzzentrum Wildtierhaltung. Es stellt unter anderem Experten für die Erarbeitung von Gutachten für Gehege besonders anspruchsvoller Wildtiere, eine Voraussetzung zur Erteilung der Haltebewilligung. In einem ganz anderen Bereich ist die Fachgruppe «Tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe» tätig, die die Kantone ebenfalls unterstützt.

Gemeinsames Ziel ist die einheitliche Auslegung

Eine Schwierigkeit, die sich bei der Umsetzung stellt, ist die Komplexität der neuen Tierschutzverordnung. Sie ist mit ein Grund, dass der Erklärungsbedarf nicht nur beim Publikum, sondern auch bei den Vollzugsbehörden gross ist. Viele der neuen Vorschriften lassen auch bewusst einen gewissen Auslegungsspielraum offen. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu ermöglichen, hat die VSKT zusammen mit dem BVET eine ständige Kommission Tierschutz eingesetzt. Diese erarbeitet Antworten auf Fragen zur Auslegung von offen formulierten Verordnungsarti-

keln und macht zuhanden aller Kantonstierärzte Vorschläge für die praktische Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben. Fragen von öffentlichem Interesse und die dazugehörenden Antworten werden in einer Onlinedatenbank publiziert, die über das Tierschutzportal des BVET zugänglich ist (www.tiererichtighalten.ch). Zur Erleichterung der Vollzugstätigkeit, werden für die kantonalen Veterinärämter Checklisten für Kontrollen von Tierhaltungen und Formularvorlagen für das Bewilligungs- und Meldewesen erarbeitet.

Vollzugsunterstützung durch das BVET...

Die meisten Gesetze und Verordnungen, die am BVET erarbeitet werden, werden von den Kantonen vollzogen. Neben der fachlichen Mitwirkung bei der Gestaltung dieser Vorgaben besteht die Hauptaufgabe des Bereichs Vollzugsunterstützung in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen, um die vollständige und einheitliche Umsetzung der Gesetzgebungen zu fördern. Dazu gehört die Sicherstellung der Fachberatung sowie die Aus- und Weiterbildung der im Veterinärdienst tätigen Personen. Zudem wird die zentrale Datenverwaltung und -aufbereitung in den nächsten Jahren noch weiter ausgebaut werden.

... und durch die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette

Im Bereich der Nutztierhaltung wird der Vollzug durch die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) unterstützt. Denn richtig gehaltene, gesunde Tiere sind die Voraussetzung für die Produktion einwandfreier Lebensmittel.

Die Gesetze über Lebensmittel, Tierseuchen, Tierschutz und Landwirtschaft beauftragen den Bund mit der Beaufsichtigung des kantonalen Vollzugs. Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen bildet ein Bundesratsbeschluss die Basis für die Arbeit der BLK. Im Auftrag der Bundesämter für Landwirtschaft, für Veterinärwesen und für Gesundheit überprüft die BLK den Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesund-

Nationaler Kontrollplan

Der mehrjährige nationale Kontrollplan der Schweiz umfasst den gesamten Geltungsbereich von

- Lebensmittel- und Futtermittelrecht,
- Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, soweit sie Tiere, die für die Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft zugelassen sind, betreffen, sowie
- Bestimmungen über die Pflanzengesundheit.
 Dieser Kontrollplan soll dazu dienen, dass in der Schweiz und im
 Fürstentum Liechtenstein bei der Überprüfung der Einhaltung dieser
 Rechtsgrundlagen nach einem einheitlichen Konzept vorgegangen wird.

heit und Tierschutz. Dazu führt sie Audits bei den Vollzugsbehörden durch, wirkt bei der Erstellung und Umsetzung des mehrjährigen nationalen Kontrollplanes mit und koordiniert und unterstützt die Bundesämter in Projekten.

Die BLK ist den drei erwähnten Bundesämtern unterstellt.

Auditprogramm Tierschutz: Überprüfung von Mitteleinsatz und Wirkung

Die Sicherheit der Lebensmittelkette wird direkt und indirekt durch das Wohlergehen der Tiere beeinflusst. Dies liegt an den engen Verbindungen zwischen Tierschutz, Tiergesundheit und durch Lebensmittel übertragene Krankheiten. Stressfaktoren und eine nicht artgerechte Tierhaltung können zu einer höheren Krankheitsanfälligkeit der Tiere führen. Für die Erzeugung sicherer Lebensmittel sind deshalb gesunde Tiere unabdingbar.

Tierschutz in der Landwirtschaft geniesst bei der Schweizer Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Diese Tatsache und die Anpassungen in der revidierten Tierschutzgesetzgebung 2008 gaben den Ausschlag, den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung bei Nutztieren durch die BLK prüfen zu lassen. Dies als Grundlage, damit eine Aussage über den Stand des Vollzugs möglich ist.

Nach einem Pilotaudit im Frühling 2009 starteten die eigentlichen Audits im Herbst 2009 und dauern noch bis Anfang 2011an. Die BLK besucht die im kantonalen Vollzug verantwortlichen öffentlichen Veterinärdienste und Landwirtschaftsämter und begleitet die Kontrollpersonen bei ihren Tierschutzkontrollen vor Ort. Sie befragt die Amtsstellen zur Organisation ihres Vollzugs, zum Vorgehen bei der Kontrolle, zum Datenaustausch und zu den Massnahmen nach der Feststellung von Mängeln. Ergänzend werden diese Stellen um eine Einschätzung der Wirksamkeit gebeten. Die Ergebnisse über den Stand des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung bei Nutztieren in der Schweiz werden für einen nächsten Tierschutzbericht zur Verfügung stehen.

Tierhalteverbote sind jetzt landesweit gültig

Michelle Howald, BVET

Ein Tierhalteverbot ist ein einschneidender Eingriff in die persönliche Freiheit. Es wird daher nur bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzvorschriften ausgesprochen. Einem solchen Verbot gehen aber auch unvorstellbare Tierleiden voraus, die sich nicht wiederholen dürfen. Ausgerechnet Heimtiere, nach Tierschutzverordnung Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden, sind besonders häufig Opfer schwerer Verstösse gegen die Tierschutzbestimmungen. Die besonders häufigen Vernachlässigungen, die ohne rechtzeitiges Melden durch Nachbarn und Einschreiten der Behörden zum qualvollen Tod durch Verdursten, Verhungern oder Krankheit führen würden, haben mit der Unfähigkeit ihrer Halterinnen und Halter zur Betreuung der Tiere zu tun. So erstaunt es nicht, dass Tierhalteverbote vor allem gegen Personen mit Suchtproblemen oder psychischen Störungen wie dem Messie-Syndrom ausgesprochen werden müssen.

Informationen über die Kantonsgrenzen hinweg

Seit Inkrafttreten der neuen Tierschutzgesetzgebung hat Artikel 23 zum Thema Tierhalteverbote eine wichtige Erweiterung erfahren: Ein durch die Tierschutzbehörde eines Kantons ausgesprochenes Tierhalteverbot ist nun landesweit gültig! Somit kann eine Person nicht mehr in einem anderen Kanton neu mit der Tierhaltung beginnen. Früher galt ein Verbot nur im betreffenden Kanton, sodass nach einem Umzug in einen neuen Wohnkanton zunächst weitere Tierqualen möglich waren. Dann konnte auch dort ein ebenfalls kantonal geltendes Tierhalteverbot ausgesprochen werden.

Das BVET führt seit 1. September 2008 ein zentrales Verzeichnis über die ausgesprochenen Tierhalteverbote, damit die kantonalen Tierschutzbehörden rechtzeitig über Verbote anderer Kantone informiert sind. Die Information über solche Verbote wird streng vertraulich behandelt. Laut Gesetz darf der kantonalen Tierschutzvollzugsbehörde nur bei Verdacht Einsicht ins Verzeichnis gewährt werden, wenn zugezogene Personen Tierhaltevorschriften verletzen.



«Ein Gewinn für die Tiere?»

Externe Empfehlung zur Wirkungsmessung der neuen Tierschutzgesetzgebung

Yvonne Kaufmann, econcept AG Zürich

Um künftig den Umsetzungsstand der neuen Tierschutzgesetzgebung verfolgen und die Wirkung der neuen Gesetzgebung erheben zu können, müssen vorab Daten aus dem Vollzug erfasst und ausgewertet werden. Erst durch die regelmässige Erhebung derselben Daten wird es möglich, Entwicklungen über die Zeit festzustellen.

34

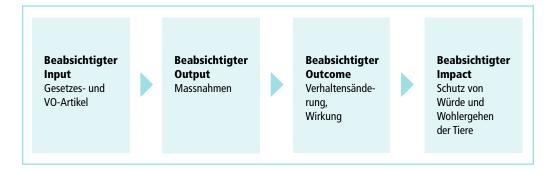


Abb. 1 Implizites Wirkungsmodell

Wirkungsmodelle als Grundlage für die Leistungs- und Wirkungsmessung

Ein Wirkungsmodell beschreibt die Art und Weise, wie die Leistungen in der Realität Effekte erzielen sollen. Die Politik hat unbewusst eine Vorstellung davon, wie die Realität sich verhält und wie diese durch staatliche Massnahmen beeinflusst werden kann. Meist beruhen Gesetze auf impliziten Vorstellungen und Annahmen, wie der Staat in die Gesellschaft eingreifen kann. Auch beim Verfassen der Tierschutzgesetzgebung war ein implizites Wirkungsmodell vorhanden (siehe Abb. 1).

Unter Einbezug von Tierschutzexperten aus Bund und Kantonen wurden acht Teilwirkungsmodelle erarbeitet, die zu weiten Teilen den einzelnen Kapiteln der Tierschutzverordnung entsprechen:

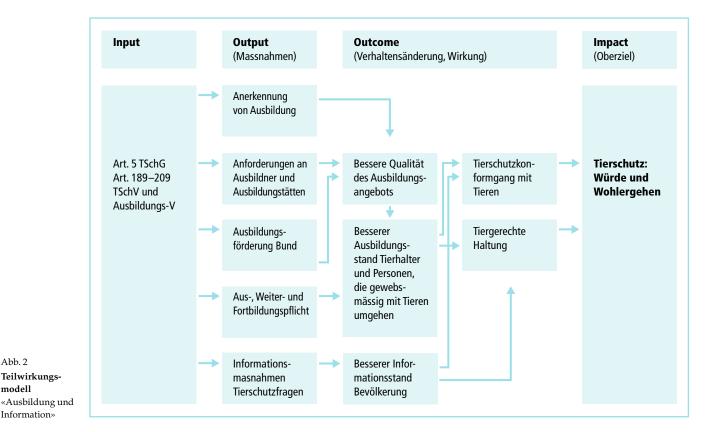
- 1. Ausbildung und Information
- 2. Tierhaltung
- 3. Tierzucht
- 4. Tierversuche
- 5. Handel und Werbung mit Tieren
- 6. Tiertransport
- 7. Eingriffe an Tieren
- 8. Töten und Schlachten von Tieren

Als Beispiel wird nachfolgend das Teilwirkungsmodell «Ausbildung und Information» dargestellt (Abb. 2, S. 36). Es zeigt die wichtigsten Wirkungszusammenhänge des Artikel 5 des Tierschutzgesetzes sowie weitere, die Ausbildung betreffende Artikel in der Tierschutz- und der Ausbildungsverordnung.

So sieht der Artikel 5 des neuen Tierschutzgesetzes unter anderem vor, dass das Volk über Tierschutzfragen informiert wird: beabsichtigter Output. Ein besserer Informationsstand der Bevölkerung soll zu tiergerechtem Verhalten führen, dem beabsichtigten Outcome, der seinerseits zum angestrebten Oberziel, dem Respektieren von Würde und Wohlergehen der Tiere, dem Impact beiträgt. Artikel 5 des Tierschutzgesetzes kann nur dann umgesetzt werden, wenn genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und wenn Informationsmassnahmen wie Werbespots, Broschüren oder Internetauftritte realisiert werden.

Abb. 2

modell



Künftige Evaluation ausgewählter Aspekte der neuen Tierschutzgesetzgebung

Basierend auf den Teilwirkungsmodellen werden Leistungs- und Wirkungsindikatoren definiert, die im Rahmen der Kontrollen bzw. bei künftigen Evaluationen erhoben werden.

Je nach Situation und Bedarf wird entschieden, welche Themen in einer künftigen Evaluation vertieft und welche konkreten Fragestellungen dabei beantwortet werden sollen. Neben der Auswertung von Kontrolldaten der Vollzugsbehörden müssen auch subjektive Meinungen verschiedener Akteure über Wirkungen und allfällige Nebenwirkungen der neuen Tierschutzgesetzgebungen erfragt werden.

Da Tierschutz ein emotionales Thema ist und die Meinungen der verschiedenen Interessenvertreter, Bundesämter und kantonalen Vollzugsbehörden bei gewissen Inhalten weit auseinandergehen – dies gilt zum Beispiel für Landwirtschafts- und Tierschutzorganisationen – ist es für die Akzeptanz von Tierschutzberichten und Evaluationen wichtig, dass auch kontrovers diskutierte Themen einbezogen werden. Dies dient einer fundierten Meinungsbildung zum Thema Tierschutz.



Anhang

- Bereits in Kraft getretene Ausführungsverordnungen zur Tierschutzgesetzgebung
- Veröffentlichte Fachinformationen
- Tierschutz von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2009
- Beantwortete parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit Tierschutzfragen

Bereits in Kraft getretene Ausführungsverordnungen zur Tierschutzgesetzgebung

- Verordnung des EVD vom 5. September 2008 über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1)
- Verordnung des BVET vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1)
- Verordnung des BVET vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (SR 455.163).

Veröffentlichte Fachinformationen

Rinder

- Mindestabmessungen für die Haltung von Rindern
- Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende
- Stützen in Liegeboxen für Milchvieh
- Einsatz von perforierten Böden bei Rindern
- Stallklimawerte und ihre Messungen in Rinderhaltungen
- Auslauf für angebunden gehaltene Rinder
- Bewegungsmöglichkeiten für angebunden gehaltene Zuchtstiere
- Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Rindern im Freien
- Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern
- Erweiterte Liste der zugelassenen Kuhtrainernetzgeräte
- Alternativen zum elektrischen Kuhtrainer
- Abkalbebuchten haben Vorteile für Kuh und Kalb
- Auch Kälber brauchen Wasser
- Kälbern neben Tiefstreu auch harte Laufflächen anbieten
- Rechtsvorschriften zur Frühkastration von Stierkälbern durch die Tierhalterin oder den Tierhalter
- Rechtsvorschriften zum Enthornen von jungen Kälbern durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Schweine

- Mindestmasse für die Haltung von Schweinen
- Böden in der Schweinehaltung
- Tier-Fressplatzverhältnis bzw. Anzahl Tiere pro Automat bei verschiedenen Fütterungssystemen in der Schweinehaltung
- Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung
- Abkühlungsmöglichkeiten für Schweine
- Stallklimawerte und ihre Messungen in Schweinehaltungen
- Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln
- Wasserversorgung von Schweinen
- Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine
- Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Schafe

- Mindestmasse für die Haltung von Schafen
- Einsatz von perforierten Böden bei Schafen
- Stallklimawerte und ihre Messungen in Schafhaltungen
- Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Schafen im Freien
- Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Lämmer durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Ziegen

- Mindestmasse für die Haltung von Ziegen
- Einsatz von perforierten Böden bei Ziegen
- Stallklimawerte und ihre Messungen in Ziegenhaltungen
- Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Ziegen im Freien
- Tiergerechte Fütterung von Ziegen im Laufstall
- Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Zicklein durch die Tierhalterin oder den Tierhalter
- Rechtsvorschriften zum Enthornen von Zicklein durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Pferde

- Mindestanforderungen an Pferdeboxen
- Mindestanforderungen an Mehrraumlaufstall für die Gruppenhaltung von Pferden
- Verbot der Anbindehaltung von Pferden
- Auslaufvorschriften für Pferde
- Führen des Auslaufjournals für Pferde
- Ausbildungsanforderungen für die Pferdehaltung

Kaninchen

- Mindestmasse für die Haltung von Kaninchen
- Rückzug bei Kaninchen
- Gruppenhaltung von Kaninchen
- Nageobjekte für Kaninchen
- Nester für Kaninchen
- Wasserbedarf bei Kaninchen
- Sozialkontakte bei Kaninchen
- Schlachtung von Kaninchen

Hausgeflügel

- Haltungssysteme für Hühner: Legehennen
- Haltungssysteme für Hühner: Aufzuchttiere

Bewilligungen

- Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren
- Bewilligungsgesuch für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren
- Bewilligung für die Werbung mit Tieren
- Bewilligungsgesuch für die Werbung mit Tieren
- Bewilligung für Ausstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, für Kleintiermärkte und Tierbörsen
- Bewilligungsgesuch für Ausstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, für Kleintiermärkte und Tierbörsen
- Prüf- und Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen

40

Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2009

Rechtsdienst BVET

Bei der Addition der jeweiligen Rubriken ergeben sich unterschiedliche Summen, weil bei zahlreichen Strafentscheiden die Angaben betreffend Tierart oder angewendete Strafbestimmung fehlen oder mehrere Tierarten betroffen sind. Zudem sind in einigen Fällen mehrere Strafnor-

men gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden. Für das Jahr 2009 wurden mehr Daten erfasst als für die Jahre 2007 und 2008, weshalb gewisse Spalten für diese Jahre leer bleiben.

Total gemeldete Straffälle

Das Total der gemeldeten Straffälle umfasst Verurteilungen, Nichteintretensentscheide, Einstellungen und Freisprüche.

	2007	2008	2009
Total gemeldete Straffälle	717	722 ¹	1016¹

¹ Darin berücksichtigt werden auch Straffälle, welche dem BVET ohne Urteilsdispositiv oder weitere Angaben mitgeteilt wurden. Aus diesem Grund werden diese in den folgenden Tabellen und Diagrammen nicht eingebunden.

Strafverfahren stellen im Bereich des Tierschutzes eine Ergänzung zu den zahlreicheren Verwaltungsverfahren dar. Die Zunahme der Straffälle im Vergleich zum Jahr 2008 ist wohl auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Einerseits dürfte der Anstieg der Strafverfahren mit dem Inkrafttreten der neuen Tierschutzgesetzgebung auf den 1. September 2008 zusammenhängen sowie mit der darin normierten Verpflichtung der Vollzugsbehörden, strafbare vorsätzliche Verstösse gegen das Tierschutzgesetz anzuzeigen. Andererseits erfolgen die Meldungen der Strafverfahren durch die Kantone heute konsequenter als in den Vorjahren. Nicht auszuschliessen ist, dass auch die Diskussion über

	2009
Beschuldigte Personen	1016
weiblich	275
männlich	700
Geschlecht unbekannt	41

die Tierschutzanwalt-Initiative zu einer Zunahme der Meldungen von Straffällen beigetragen hat. Zu beachten ist, dass eine grosse Anzahl von Strafverfahren Widerhandlungen in der Haltung und im Umgang mit Hunden betreffen.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) trat am 1. September 2008 in Kraft und löste das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (aTSchG) ab. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (Tatbegehung vor dem 1. September 2008) werden grundsätzlich nach den Strafbestimmungen des aTSchG beurteilt; falls die Beurteilung erst nach Inkrafttreten des TSchG erfolgt und die Bestimmungen des TSchG für den Täter die milderen sind, kommt das TSchG zur Anwendung.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, welche nach dem 1. September 2008 begangen wurden, werden nach dem TSchG beurteilt.

Da die Strafbestimmungen des TSchG nicht identisch sind mit jenen des aTSchG, enthalten die folgenden Darstellungen keinen Vergleich der Zahlen aus dem Jahre 2007 mit jenen aus den Jahren 2008 und 2009. Die Widerhandlungen gegen das aTSchG und die Widerhandlungen gegen das TSchG werden gesondert dargestellt.

1. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (aTSchG)

In der nachfolgenden Tabelle werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 27 (Tierquälerei) und Art. 29 (Übrige Widerhandlungen) aTSchG festgehalten.

2008	2009
180	82
	60
	22
379	49
	28
	21
	180

Die Tierquälerei gemäss Artikel 27 aTSchG umfasst:

- die Misshandlung, die starke Vernachlässigung sowie die unnötige Überanstrengung (Art. 22 Absatz 1 aTSchG),
- die qualvolle Tötung (Art. 22 Abs. 2 Bst. a aTSchG),
- die mutwillige Tötung von Tieren (Art. 22 Abs. 2 Bst. b aTSchG),
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden und
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1 aTSchG).

2. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)

In der nächsten Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 26 (Tierquälerei) und Art. 28 (Übrige Widerhandlungen) TSchG festgehalten.

	2008	2009
Verurteilungen nach Art. 26 aTSchG	31	364
Abs. 1 (vorsätzlich)		287
Abs. 2 (fahrlässig)		77
Verurteilungen nach Art. 29 aTSchG	33	517
Abs. 1 (vorsätzlich)		287
Abs. 2 (fahrlässig)		35
Abs. 3 ² (fahrlässig)		195

² Art. 28 Abs. 3 TSchG: Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Die Tierquälerei gemäss Artikel 26 TSchG umfasst:

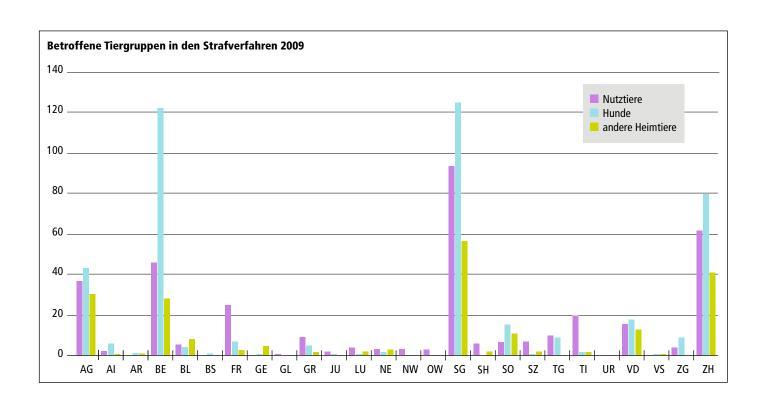
- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde,
- die qualvolle Tötung sowie die mutwillige Tötung,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Betroffene Tiergruppen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der Strafverfahren mit den betroffenen Tiergruppen erfasst und nicht die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

Die Hunde stellen mit 455 Fällen die grösste betroffene Tiergruppe in den Strafverfahren dar. Dazu ist zu bemerken, dass bei diesen 455 Fällen 182 mal (also in 34 %) eine Verletzung von Artikel 77 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) geahndet wurde. Artikel 77 verletzt, wer einen Hund hält oder ausbildet, ohne Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

	2007	2008	2009
Nutz- und Heimtiere total	613	581	1033
Heimtiere	358	340	666
Hunde			455
Katzen			85
Meerschweinchen			6
Vögel			23
Schlangen			14
Kaninchen			56
Fische			27
Nutztiere	253	241	368
Schweine			49
Schafe			47
Ziegen			22
Pferde			57
Rinder			166
Hausgeflügel			27
Andere	2	11	
Wildtiere	47	27	68
Keine Angaben betreffend Tierart	27	76	76



In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der ausgesprochenen Strafen ausgewiesen. In den meisten Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind nebst Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch weitere Delikte begangen worden.

	2007	2008
Bussen bis CHF 99.–	2	16
Bussen CHF 100.– bis 500.–	363	376
Bussen über CHF 500.—	147	148
		2009
Bussen bis CHF 100		68
Bussen von CHF 101.– bis 250.–		174
Bussen von CHF 251.– bis 500.–		304
Bussen von CHF 501.– bis 1000.–		145
Bussen ab CHF 1000.—		69

Durchschnittliche Bussenhöhe 2009: CHF 536.-

	2007	2008	2009
Geldstrafen	131	147	327
bedingt			244
unbedingt			83
Freiheitsstrafen	9	10	8
bedingt			6
unbedingt			2
Gemeinnützige Arbeit	7	12	20

Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie die Freisprüche dargestellt. Auf eine Anzeige wird insbesondere dann nicht eingetreten, wenn die Strafanzeige nach Prüfung als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind. Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2007	2008	2009
Nichteintreten			40
Einstellungen	146	93	64
Freisprüche/Aufhebungen			56

44

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl der Strafurteile nach Art. 27 und 29 des alten Tierschutzgesetzes (aTSchG) aufgezeigt, die dem BVET 2009 vom jeweiligen Kanton gemeldet wurde³. (Siehe Diagramm Seite 46 oben.)

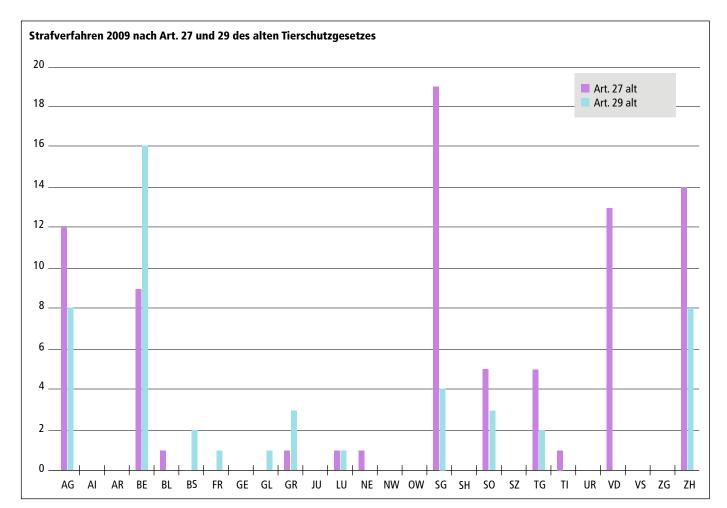
In der letzten Tabelle wird die Anzahl der Strafurteile nach Art. 26 und 28 des neuen Tierschutzgesetzes (TSchG) aufgezeigt, die dem BVET 2009 vom jeweiligen Kanton gemeldet wurden⁴. (Siehe Diagramm Seite 46 unten.)

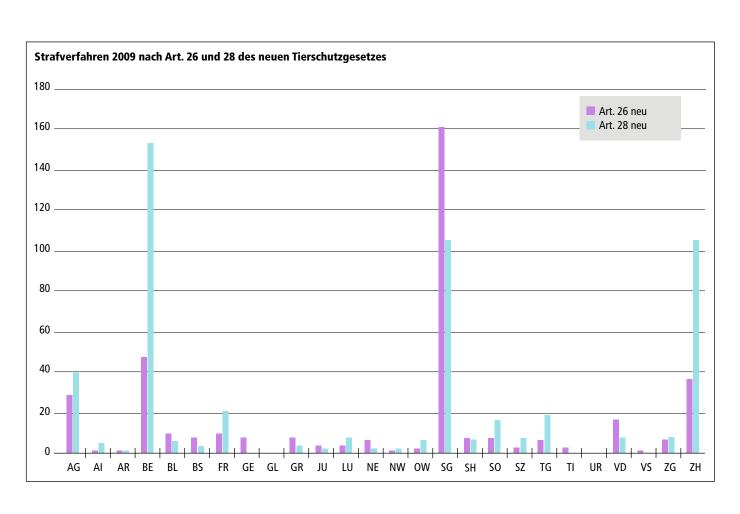
Kanton	Total Strafurteile aTSchG 2009
AG	20
Al	0
AR	0
BE	25
BL	1
BS	2
FR	1
GE	0
GL	1
GR	4
JU	0
LU	2
NE	1
NW	0
OW	0
SG	23
SH	0
SO	8
SZ	0
TG	7
TI	1
UR	0
VD	13
VS	0
ZG	0
ZH	22

ZG	0
ZH	22
Strafurteile, aus dere Strafartikel zur Anw	et werden auch dem BVET zugestellte en Dispositiv nicht hervorgeht, welcher vendung kam. Diese werden in den fol- n nicht eingebunden.

AG 68 AI 7 AR 2 BE 199 BL 13 BS 10 FR 30 GE 5 GL 0 GR 9 JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13 ZH 143	Kanton	Total Strafurteile TSchG 2009
AR 2 BE 199 BL 13 BS 10 FR 30 GE 5 GL 0 GR 9 JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	AG	68
BE 199 BL 13 BS 10 FR 30 GE 5 GL 0 GR 9 JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	Al	7
BL 13 BS 10 FR 30 GE 5 GL 0 GR 9 JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	AR	2
BS 10 FR 30 GE 5 GL 0 GR 9 JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	BE	199
FR 30 GE 5 GL 0 GR 9 JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	BL	13
GE 5 GL 0 GR 9 JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	BS	10
GL 0 GR 9 JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	FR	30
GR 9 JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	GE	5
JU 5 LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	GL	0
LU 8 NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	GR	9
NE 6 NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	JU	5
NW 3 OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	LU	8
OW 6 SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	NE	6
SG 267 SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	NW	3
SH 9 SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	OW	6
SO 22 SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	SG	267
SZ 8 TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	SH	9
TG 23 TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	SO	22
TI 2 UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	SZ	8
UR 0 VD 22 VS 1 ZG 13	TG	23
VD 22 VS 1 ZG 13	TI	2
VS 1 ZG 13	UR	0
ZG 13	VD	22
	VS	1
ZH 143	ZG	13
	ZH	143

⁴ Darin berücksichtigt werden auch dem BVET zugestellte Strafurteile, aus deren Dispositiv nicht hervorgeht, welcher Strafartikel zur Anwendung kam. Diese werden im Diagramm nicht eingebunden.





47

Beantwortete parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit Tierschutzfragen

Rechtsdienst BVET

		_	•	
1.1	Einfach	ıe Ar	ntrac	aen

Nr.	Titel	Status
08.1118 Gutzwiller Felix	Tierschutzverordnung. Allgemeine Ausbildungspflicht für Hundehalter	Erledigt
09.1042 Cassis Ignazio	Würde der Tiere in Schweizer Zoos	Erledigt
09.1049 Graf Maya	Alternativen zu Tierversuchen	Erledigt

1.2 Postulate

Nr.	Titel	Status
08.3696 Graf Maya	Auswirkungen des EU-Agrarfreihandels auf das Tierschutzniveau und die bäuerliche Tierhaltung	Überwiesen an BR/Büro
09 3679 Müller Walter	Bekämpfung der Blauzungenkrankheit. Überprüfung der Strategie	Üherwiesen an RR/Rüro

1.3 Interpellationen

Nr.	Titel	Status
08.3046 Moser Tiana Angelina	Oberaufsicht des BVET im Tierschutzvollzug	Erledigt
08.3704 Bruderer Pascale	Pelzindustrie. Transparenz und Deklaration	Erledigt
08.3777 Graf Maya	Schmerzlose Ferkelkastration. Wie weiter?	Erledigt
09.3310 Graf Maya	Qualität von Versuchstierhaltung und Aussagekraft von Tierversuchen	Erledigt
09.3197 Scherer Marcel	Ferkelkastration. Objektive Prüfung aller Methoden	Erledigt
09.4044 Recordon Luc	Transport international de volaille	Erledigt
09.4145 von Graffenried Alec	Informationen und Richtlinien zur Tierschutzordnung. Aktualisierung und Publikation	Erledigt
09.4290 Graf Maya	Froschschenkel. Eine Delikatesse mit vielen Fragezeichen	1. Rat (NR) im Plenum noch nicht behandelt

1.4 Motionen

Nr.		Titel	Status
08.3432	Aeschbacher Ruedi	Kein Handel mit Produkten aus kanadischer Robbenschlächterei	Erledigt
08.3675	Moser Tiana Angelina	Deklarationspflicht für Pelze	Überwiesen an BR/Büro
09.3079	Reimann Lukas	Kaninchen-Einzelhaltung	Erledigt (zurückgezogen)
09.3230	von Siebenthal Erich	Moratorium für weitere Auflagen in der Nutztierhaltung	Erledigt
09.3317	Graf Maya	Umstellung auf Jungebermast. Massnahmeplan und Finanzierung	Erledigt
09.3458	Favre Laurent	Haltung von Pferden auf Weiden. Unangemessenes Stacheldrahtverbot	1. Rat (NR) im Plenum noch nicht behandelt
	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (08.3432)	Regulierung des Handels mit Produkten aus der Robbenjagd	Erledigt (zurückgezogen)
09.3739	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (08.3432)	Regulierung des Handels mit Produkten aus der Robbenjagd	Erledigt
09.3795	Freysinger Oscar	Keine Einführung von Robbenprodukten	Erledigt
09.3979	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR	Keine Einführung von Robbenprodukten	Motion an 2. Rat (SR)

1.5 Parlamentarische Initiativen

Nr.		Titel	Status
07.417	Marty Kälin Barbara	Grenzkontrollen und Tiertransporte	Behandelt vom NR
09.482	Bruderer Wyss Pascale	Importverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte	1. Rat (NR) im Plenum noch nicht behandelt
09.491	Bigger Elmar	Freiwillige Lebendviehschau in regionalen Schlachthöfen	1. Rat (NR) im Plenum noch nicht behandelt

Kontaktstellen für unsere Kundinnen und Kunden:

Auskunft

Tel.: +41 (0)31 323 30 33 Fax: +41 (0)31 323 85 70

E-Mail: info@bvet.admin.ch

Medien

Tel.: +41 (0)31 323 84 96

E-Mail: marcel.falk@bvet.admin.ch

Zentrum für tiergerechte Haltung, Geflügel und Kaninchen (ZTHZ) Burgerweg 22, 3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 915 35 15 Fax: +41 (0)31 915 35 14

E-Mail: informationzthz@bvet.admin.ch

Zentrum für tiergerechte Haltung, Wiederkäuer und Schweine (ZTHT)

FAT, 8356 Tänikon Tel.: +41 (0)52 368 33 77 Fax: +41 (0)52 365 11 90

E-Mail: informationztht@art.admin.ch

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Veterinärwesen BVET Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern www.byet.admin.ch

Redaktion:

Tom Sommer, www.wertkom.ch, Würenlos Brigitte Stuber, BVET

Gestaltung:

Anne Luginbühl, BVET

Realisation:

Scarton+Stingelin, Liebefeld Bern

Gesamtauflage:

1700, deutsch, französisch, italienisch Die englische Version ist unter http://www.bvet.admin.ch > Themen > Tierschutz als Pdf-Datei zum Download erhältlich.

Bildnachweis:

Anne Luginbühl: Titelbild, Seiten 8, 16/17, 29, 33, 37

Archiv BVET: UG 2

Der Abdruck von Texten ist nach Rücksprache mit der Redaktion und unter Quellenangaben gestattet und erwünscht.

Der Tierschutzbericht ist auch auf der Website des Bundesamtes für Veterinärwesen (www.bvet.admin.ch > Themen > Tierschutz) abrufbar.

Dort und unter www.tiererichtighalten.ch finden Sie weitere Informationen zu allen Themen.

Vertrieb:

BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern http://www.bundespublikationen.admin.ch Bestellnummer: 720.061.d

